



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BANK

ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

1. ANWENDUNGSBEREICH
2. ERÖFFNUNG VON BANKKONTEN
3. FÜHRUNG DER BANKKONTEN
4. VERWAHRUNG UND VERWALTUNG VON FINANZINSTRUMENTEN
5. INFORMATIONEN UND RISIKEN IN BEZUG AUF FINANZINSTRUMENTE
6. EINLEGER- UND ANLEGERSCHUTZ
7. VERWENDUNG VON FINANZINSTRUMENTEN DURCH DIE BANK
8. ZAHLUNGSDIENSTE
9. INKASSOGESCHÄFTE
10. DOKUMENTENAKKREDITIV
11. FINANZPRODUKTE UND -DIENSTLEISTUNGEN IN ELEKTRONISCHER FORM, DIE ENTWEDER IN DEN GESCHÄFTSRÄUMEN DER BANK ODER AUSSERHALB VEREINBART WERDEN
12. WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN UND NEBENDIENSTLEISTUNGEN
13. EINSTUFUNG DES KUNDEN BEI DER ERBRINGUNG VON WERTPAPIER UND NEBENDIENSTLEISTUNGEN
14. KUNDENPROFIL, BEURTEILUNG DER EIGNUNG UND ZWECKMÄSSIGKEIT, ANLAGEBERATUNG
15. ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN
16. REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN BEZUG AUF FINANZINSTRUMENTE
17. REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON ZAHLUNGS-AUFTRÄGEN
18. INTERESSENKONFLIKTE
19. EINHEIT DER KONTEN
20. KONNEXITÄT UND AUFRECHNUNG VON TRANSAKTIONEN
21. EINREDE DER NICHTERFÜLLUNG – ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT
22. PFANDBESTELLUNG
23. KORRESPONDENZ UND KOMMUNIKATION
24. BERICHTIGUNG VON IRRTÜMERN
25. GEBÜHREN, PROVISIONEN UND STEUERN
26. KUNDENDATEN
27. AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN, ELEKTRONISCHEN MITTEILUNGEN UND PERSÖNLICHEN GESPRÄCHEN
28. EINSCHRÄNKUNG DER BANKHAFTUNG

29. STEUERLICHE VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN
30. BEWEISE
31. BANKAUSKÜNFTE
32. FREMDVERGABE
33. BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG ZWISCHEN DER BANK UND DEM KUNDEN
34. ERFÜLLUNGORT FÜR VERBINDLICHKEITEN
35. BESCHWERDEN UND MITTEILUNGEN
36. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Das Geschäftsverhältnis zwischen BGL BNP PARIBAS (nachstehend die „Bank“) und ihren Kunden (nachstehend der „Kunde“) wird geregelt durch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) sowie die Sondervereinbarungen, die zwischen der Bank und ihren Kunden geschlossen werden können.

1.2. Die Bank kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern, insbesondere um geänderten Rechtsvorschriften, regulatorischen Auflagen oder Prinzipien der BNP Paribas-Gruppe sowie der Geschäftspraxis am Finanzplatz Luxemburg und der Marktsituation Rechnung zu tragen.

1.3. Der Kunde ist gemäß Art. 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von jedweder Änderung in Kenntnis zu setzen. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Kunde nicht vor Inkrafttreten dieser Änderungen seine Einwendungen geltend gemacht hat. Im Falle eines Widerspruchs durch den Kunden gemäß diesem Abschnitt sind die Parteien berechtigt, sämtliche zwischen ihnen bestehenden Geschäftsbeziehungen zu beenden.

2. ERÖFFNUNG VON BANKKONTEN

Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung erfolgt zu den von der Bank festgelegten Bedingungen und Modalitäten.

Die Bank eröffnet Konten für eine oder mehrere, von ihr akzeptierte natürliche oder juristische Personen zu den von ihr festgelegten Bedingungen und Modalitäten.

3. FÜHRUNG DER BANKKONTEN

3.1. Kontoarten

3.1.1. Gemeinschaftskonto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung

Sofern keine anderslautenden Bestimmungen vorliegen, bedürfen Gemeinschaftskonten mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung der gemeinschaftlichen Unterschrift aller Kontoinhaber. Die Inhaber des Kontos müssen Anweisungen an die Bank gemeinschaftlich erteilen, um Verwaltungs- und Verfügungsmaßnahmen in Bezug auf

das Konto durchzuführen, einschließlich der Auflösung des Kontos, Kredite aufzunehmen, Dritten oder der Bank eine Verwaltungs- oder Verfügungsvollmacht zu erteilen oder diese zu widerrufen oder Guthaben als Sicherheit zur Verfügung zu stellen oder von der Bank alle Informationen und Dokumente bezüglich des Kontos, der dort verzeichneten Guthaben und der durchgeführten Transaktionen zu erhalten oder die Salden und Transaktionen einschließlich über Online-Banking oder andere digitale Kanäle abzufragen. Eine durch alle Inhaber des Kontos gemeinschaftlich erteilte Verwaltungs- oder Verfügungsvollmacht kann jedoch auf Anweisung eines einzelnen Mitinhabers des Kontos widerrufen werden.

Die Inhaber des Gemeinschaftskontos mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung haften gesamtschuldnerisch gegenüber der Bank in voller Höhe für die Verbindlichkeiten, die in Bezug auf das Konto insgesamt eingegangen wurden.

Im Falle des Todes eines Inhabers des Gemeinschaftskontos mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung ersetzen die Rechtsnachfolger des Erblassers automatisch den Erblasser, sofern keine Rechtsbestimmungen dagegen sprechen. Die Erben haften gegenüber der Bank für alle Verbindlichkeiten des Erblassers, die zum Zeitpunkt des Todes des Kontoinhabers in seiner Eigenschaft als Gesamtschuldner bestanden.

3.1.2. Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung

Für das Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung gelten Sonderbedingungen und jeder Kontoinhaber kann mit seiner Unterschrift über das Konto verfügen. Jeder der Inhaber des Gemeinschaftskontos mit Einzelverfügungsberechtigung kann Verwaltungs- und Verfügungsmaßnahmen jeder Art in Bezug auf das Konto durchführen, einschließlich der Auflösung des Kontos, Kredite aufnehmen, Dritten oder der Bank eine Verwaltungs- oder Verfügungsvollmacht erteilen und diese widerrufen und Guthaben als Sicherheit zur Verfügung stellen, von der Bank alle Informationen und Dokumente bezüglich des Kontos, der dort verzeichneten Guthaben und der durchgeführten Transaktionen zu erhalten oder die Salden und die im Zusammenhang mit dem Konto durchgeführten Transaktionen über Online-Banking oder andere digitale Kanäle abzufragen, ohne dass die Bank die anderen Inhaber des Kontos oder etwaige Erben darüber ausdrücklich informieren muss.

Alle durch die Bank ausgeführten Transaktionen, die einer der gemeinsamen Kontoinhaber durch seine Unterschrift veranlasst hat, haben für die Bank schuldbefreiende Wirkung gegenüber dem/den Mitinhaber(n) des Kontos sowie gegenüber dem bzw. den verstorbenen Mitinhaber(n) des Kontos, den jeweiligen Erben und Vertretern, auch in Bezug auf minderjährige Begünstigte des bzw. der Mitinhaber(s), sowie gegenüber sämtlichen Dritten.

Die Aufnahme eines weiteren Kontoinhabers kann nur mit der Zustimmung aller anderen Kontoinhaber erfolgen.

Alle Inhaber des Gemeinschaftskontos mit Einzelverfügungsberechtigung haften gegenüber der Bank gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten, die in Bezug auf das Konto einzeln oder gemeinsam eingegangen wurden.

Der Tod eines Kontoinhabers oder mehrerer Kontoinhaber wirkt sich nicht auf die Bedingungen für die Führung des Gemeinschaftskontos mit Einzelverfügungsberechtigung aus.

Legen ein oder mehrere geschäftsfähige Kontoinhaber oder einer der Rechtsnachfolger oder Vertretungsberechtigten des verstorbenen Kontoinhabers bei der Bank schriftlichen Widerspruch gegen die Ausführung einer oder mehrerer Anweisungen durch die Bank ein, die von einem oder mehreren anderen Kontoinhabern erteilt wurde(n), führt die Bank die betreffende(n) Anweisung(en) nicht aus und betrachtet die Vereinbarung über das Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung als gekündigt. Die Gesamtgläubigerschaft zwischen den Kontoinhabern endet mit sofortiger Wirkung gegenüber der Bank, ohne dass die gesamtschuldnerische Haftung hiervon berührt wird. Nach Kündigung der Vereinbarung über das Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung wird das Konto gemäß den Bedingungen für Gemeinschaftskonten mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung weitergeführt.

3.2. Zinsen

3.2.1. Sofern nichts anderes gesondert vereinbart wurde, behält sich die Bank das Recht vor, jederzeit und ohne formale Ankündigung die folgenden Zinsen zu belasten:

- Im Fall eines Sollsaldo auf dem Konto: Sollzinsen gemäß der Gebührenübersicht der Bank,
- Im Falle einer Überziehung der genehmigten Kreditlinie auf dem Konto: Strafzinsen gemäß der Gebührenübersicht der Bank für den Betrag, der die genehmigte Kreditlinie der Bank übersteigt.

3.2.2. Eine Auslegung dieser Bestimmung, nach welcher der Kunde in irgendeiner Weise berechtigt ist, sein Konto zu überziehen, ist nicht möglich.

Die Bank kann jederzeit die sofortige Rückzahlung des Betrags verlangen, der über die von der Bank genehmigte Kreditlinie hinausgeht.

3.2.3. Die auf die Konten anfallenden Sollzinsen werden vierteljährlich kapitalisiert und vom Konto abgebucht.

3.2.4. Bei der Berechnung der Haben- und Sollzinsen berücksichtigt die Bank die Wertstellungstage, die in Abhängigkeit von der Bankpraxis, den gesetzlichen Bestimmungen und den besonderen Bedingungen ermittelt werden.

3.3. Termineinlagen

3.3.1. Die Laufzeit von Termineinlagen beginnt zwei Bankgeschäftstage nach Erhalt der entsprechenden Kundenanweisung durch die Bank.

3.3.2. Sofern nicht zwei Bankgeschäftstage vor Fälligkeit eine anderweitige Anweisung des Kunden eingeht, werden Termineinlagen automatisch um dieselbe Laufzeit verlängert, wobei die zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Konditionen gelten.

3.3.3. Die Bank kann der teilweisen oder vollumfänglichen vorzeitigen Kündigung von Termineinlagen gegen Zahlung einer Entschädigung zustimmen.

3.4. Fremdwährungskonten

3.4.1. Die den Fremdwährungsguthaben der Kunden entsprechenden Aktiva der Bank werden bei Korrespondenzbanken gehalten, die entweder im Heimatland der jeweiligen Währung oder in einem anderen Land niedergelassen sind.

3.4.2. Der Kunde trägt im Verhältnis zu seinem Anteil an den bei Korrespondenzbanken gehaltenen Aktiva der Bank sämtliche wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die sich für die gesamten Aktiva der Bank in dem Land der Fremdwährung oder in dem Land, in dem die Gelder angelegt werden, infolge von (i) Maßnahmen dieser Länder oder von Drittländern, (ii) unvorhergesehenen Ereignissen oder höherer Gewalt oder (iii) jedwedem anderen Rechtsakt, der sich der Kontrolle der Bank entzieht, ergeben können.

3.4.3. Bei mangelnder Verfügbarkeit der jeweiligen Währung ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den entsprechenden Gegenwert der Gelder in Landeswährung zurückzuzahlen, wobei Wechselkursverluste oder sonstige Verluste zu Lasten des Kunden gehen.

3.4.4. Edelmetallkonten (Währungscode: XAU für Gold / XTP für Platin/ XPD für Palladium / XAG für Silber) unterliegen nicht den rechtlichen Bestimmungen bezüglich fungibler Einlagen von Edelmetallen. Derartige Konten verleihen dem Inhaber ein Forderungsrecht in Bezug auf die betreffende Edelmetallart.

3.6 Verwendete Zinssätze

Die Bank kann Referenzzinssätze wie den EONIA, den €STR oder einen IBOR-Zinssatz (EURIBOR, LIBOR usw.) oder eine Kombination von Zinssätzen verwenden, um die für die folgenden Produkte (nachfolgend die „Bankprodukte“ genannt) geltenden Zinssätze zu berechnen:

- Tagesgeld,
- Kontoüberziehungen,
- Festgeldkonten,
- Termineinlagen,
- Girokonten („Optiflex“)
- oder andere Produkte, die sich auf einen Zinssatz wie den EONIA oder einen IBOR-Zinssatz beziehen und nicht gesondert vertraglich geregelt sind.

IBOR-Zinssätze (Interbank Offered Rates) sind die Zinssätze EURIBOR und LIBOR.

Der EURIBOR ist der Interbankenzinssatz in Euro, der vom European Money Market Institute (EMMI) oder einem Nachfolger des EMMI verwaltet wird. Der Zinssatz wird auf der Webseite des EMMI (<https://www.emmi-benchmarks.eu/>) oder der Webseite eines Nachfolgers des EMMI veröffentlicht.

Der LIBOR ist der Interbankenzinssatz, der von der ICE Benchmarks Administration (IBA) oder einem Nachfolger der IBA verwaltet wird. Der Zinssatz wird auf der Webseite der IBA (<https://www.theice.com/iba/libor>) oder der Webseite eines Nachfolgers der IBA veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt für 5 verschiedene Währungen (EUR, USD, GBP, JPY, CHF).

Der EONIA (Euro Overnight Index Average) ist der Tagesgeldzinssatz in Euro. Er wird vom European Money Markets Institute (EMMI) verwaltet und auf dessen Webseite (<https://www.emmi-benchmarks.eu/>) veröffentlicht.

Der €STR (Euro Short Term Rate) ist der risikolose Tagesgeldzinssatz in Euro, der von der Europäischen Zentralbank (EZB) verwaltet und auf deren Webseite veröffentlicht wird.

3.6.1. Vorübergehende Nichtverfügbarkeit eines Referenzzinssatzes

(i) Ist der Referenzzinssatz EURIBOR am Bestimmungstag für die Zinsen der Bankprodukte nicht verfügbar oder wird auf der Webseite des Administrators des Zinssatzes keine Notierung angezeigt, fragt die Berechnungsstelle vier repräsentative Banken am Interbankenmarkt des Euroraums („Referenzbanken“) nach ihrer Notierung des Referenzzinssatzes. Wenn mindestens zwei Referenzbanken gegenüber der Berechnungsstelle entsprechende Notierungen angeben, entspricht der Zinssatz für den Zinszeitraum dem arithmetischen Mittel dieser Notierungen, zuzüglich oder abzüglich der Marge.

(ii) Ist der Referenzzinssatz am Bestimmungstag für die Zinsen nicht verfügbar oder wird auf der Website des Zinssatz-Administrators keine Notierung angezeigt und stellen weniger als zwei Referenzbanken ihre Notierungen bereit, so entspricht der Zinssatz für den betreffenden Zinszeitraum dem zuletzt auf der Website des Zinssatz-Administrators verfügbaren Referenzzinssatz, zuzüglich oder abzüglich der Marge, es sei denn, die Nichtverfügbarkeit der Notierung ist auf einen dauerhaften Wegfall zurückzuführen.

(iii) Ist ein IBOR-Referenzzinssatz oder der EONIA am Bestimmungstag der Zinsen nicht verfügbar, verwendet die Bank den Zinssatz, den die vertraglich vereinbarte Berechnungsstelle ermittelt und auf ihrer Website veröffentlicht hat.

3.6.2. Dauerhafte Nichtverfügbarkeit eines Referenzzinssatzes

- (i) Tritt eines der folgenden Ereignisse ein:
- eine wesentliche Störung des Zinssatzes oder wesentliche Änderung seiner Berechnungsmethode,
 - Nichtverfügbarkeit des Referenzzinssatzes oder fehlende Notierung auf der Website des Zinssatz-Administrators für den von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitraum oder eine Erklärung einer zuständigen Behörde über die Abschaffung oder die dauerhafte oder unbefristete Einstellung der Zinssatzbereitstellung,
 - eine zuständige Behörde, eine Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle untersagt die Verwendung des Zinssatzes oder weist darauf hin, dass seine Verwendung Beschränkungen unterliegt oder mit nachteiligen Konsequenzen verbunden ist,
 - Fehlen oder Verlust der Zulassung des Zinssatz-Administrators oder Fehlen oder Löschung des Zinssatzes oder seines Administrators in einem offiziellen Register,

so verwendet die Bank anstelle des Referenzzinssatzes einen Ersatz-Referenzzinssatz.

- (ii) Der Ersatz-Referenzzinssatz wird wie folgt definiert:
- Der Alternativzinssatz und jede Anpassung, die von dem



Administrator des Referenzzinssatzes, der Zentralbank, der Währungsbehörde oder einer vergleichbaren Institution oder einer zuständigen Behörde oder einem von Letzteren errichteten, unterstützten oder genehmigten Gremium oder Organ veröffentlicht, genehmigt oder anerkannt wird, oder mangels eines solchen Zinssatzes,

- ein fester Zinssatz, der dem zuletzt verfügbaren Mid-Swap-Satz sowie jeder durch die Bank gemäß nachfolgendem Abschnitt 3.6.3 festgelegten Anpassung entspricht.

Die Anpassung ist eine Marge, durch die jeglicher, mit der Ersetzung des Referenzzinssatzes möglicherweise einhergehende Werttransfer zwischen Bank und dem Kunden minimiert oder eliminiert werden kann und sichergestellt wird, dass der Ersatz-Referenzzinssatz am Tag der Ersetzung gemäß nachstehendem Abschnitt 3.6.3 dem Referenzzinssatz entspricht. Die Anpassung kann positiv oder negativ sein.

Der Mid-Swap-Satz bezieht sich auf den von der ICE Benchmarks Administration verwalteten ICE-Swap-Satz für Swaps in Euro, der auf der Bildschirmseite des Mid-Swap-Satzes veröffentlicht wird.

3.6.3. Folgen der Verwendung des Ersatz-Referenzzinssatzes

Wurde ein Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, gilt Folgendes:

- Zur Sicherstellung der Kontinuität des Bankprodukts bestimmt die Bank jegliche erforderliche technische Modifikation und jegliche Anpassung, die erforderlich ist, damit der Ersatz-Referenzzinssatz mit dem für das Bankprodukt verwendeten Referenzzinssatz vergleichbar ist. Eine solche Bestimmung erfolgt nach Treu und Glauben und im Einklang mit den Standards der Bankenbranche.
- Jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz im Zusammenhang mit den Bankprodukten gilt als Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzzinssatz.
- Die Bank teilt dem Kunden den Ersatz-Referenzzinssatz und die vorstehend beschriebenen Einzelheiten sobald wie möglich mit.

3.5. Vollmacht

Der Kunde kann einem oder mehreren Bevollmächtigten eine Vollmacht, ohne Befugnis zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten, erteilen, um auf seinem Konto in seinem Namen und auf seine alleinige Verantwortung die hierin beschriebenen Verwaltungs- und Verfügungsmaßnahmen auszuführen. Diese Vollmacht muss schriftlich erteilt und bei der Bank hinterlegt werden.

Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, gegebenenfalls den vorgeschlagenen Bevollmächtigten oder die Vollmacht, wenn diese nicht auf einem Vordruck der Bank eingereicht wurde, abzulehnen.

Der Kunde erkennt an, dass er in Bezug auf alle Aufträge und Transaktionen, die nach Ansicht der Bank von dem bzw. den Bevollmächtigten veranlasst werden und im Rahmen der durch die Vollmacht übertragenen Befugnisse liegen, gegenüber der Bank verpflichtet wird.

Die Bank behält sich das Recht vor, von dem Kunden eine Bestätigung

der Anweisung(en) des bzw. der Bevollmächtigten einzuholen, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein.

Die Vollmacht behält bis zu ihrem Widerruf durch den Kunden oder dem Eintritt jedes anderen Ereignisses, durch das die Vollmacht erlischt, ihre Gültigkeit.

4. VERWAHRUNG UND VERWALTUNG VON FINANZINSTRUMENTEN

4.1. Die Bank darf sämtliche luxemburgischen oder ausländischen Finanzinstrumente zur Verwahrung annehmen.

4.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Verwahrung der Finanzinstrumente in Sammelverwahrung. Die Bank ist demzufolge gegenüber dem Kunden nur zur Rückgabe von Finanzinstrumenten der gleichen Gattung und nicht von Wertpapieren mit identischer Nummer verpflichtet.

4.3. Die Bank stellt sicher, dass sie die für den Kunden gehaltenen Vermögenswerte von ihren eigenen Vermögenswerten trennt.

4.4. Die Bank ist befugt, die ins Depot eingereichten Finanzinstrumente im Namen und auf Risiko des Kunden bei Korrespondenzbanken/ Drittverwahrern und/oder Zentralverwahrern ihrer Wahl in Luxemburg oder im Ausland verwahren zu lassen. Die Depotverwahrung im Ausland unterliegt den Gesetzen und der Geschäftspraxis am Ort der Depotstelle.

4.5. Wenn die Bank die Finanzinstrumente des Kunden auf einem Depotkonto verwahrt oder verwahren lässt, das ausländischem Recht unterliegt, können die Rechte des Kunden in Bezug auf die in diesem Depotkonto verwahrten Finanzinstrumente von den Rechten abweichen, die er andernfalls gemäß geltendem Recht gehabt hätte.

4.6. Die Bank kann die Finanzinstrumente auf einem Sammelkonto bei einer Drittverwahrstelle verwahren.

Die Bank stellt sicher, dass sämtliche bei einem Drittverwahrer verwahrten Finanzinstrumente (unabhängig davon, ob diese auf einem Sammelkonto verwahrt werden, oder nicht) getrennt von den Finanzinstrumenten der Bank und von den Finanzinstrumenten des Drittverwahrers zu identifizieren sind. Wenn Finanzinstrumente von Kunden jedoch von einem ausländischen Drittverwahrer gehalten werden, kann es sein, dass dieser Drittverwahrer nach lokalem Recht nicht in der Lage ist, die Finanzinstrumente des Kunden getrennt von den eigenen Vermögenswerten auszuweisen. In einem solchen Fall sind die Eigentumsrechte des Kunden unter Umständen nicht geschützt, insbesondere im Falle einer Insolvenz des Drittverwahrers. Der Kunde läuft somit Gefahr, seine Vermögenswerte nicht vollumfänglich zurückzuerhalten.

Auf Anfrage des Kunden wird die Bank nähere Informationen zu ihren Drittverwahrern erteilen.



4.7. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung der Bank auf ihre Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Anweisung der externen Depotbank.

4.8. Die zur Verwahrung bestimmten Finanzinstrumente müssen den allgemeinen Lieferbedingungen des Marktes entsprechen („Good Delivery“), d. h. sie müssen echt und in gutem Zustand sein, sie dürfen keinerlei Auszahlungssperre, Verwirkung oder Zwangsverwaltung an irgendeinem Ort unterliegen und müssen sämtliche noch fällig werdenden Kupons aufweisen.

Der Kunde haftet für Schäden, die sich aus mangelnder Echtheit, aus offensichtlichen oder versteckten Mängeln und Problemen in der Eigenschaft in Bezug auf die bei der Bank verwahrten Finanzinstrumente ergeben.

Er trägt sämtliche Konsequenzen und Kosten im Zusammenhang mit der Einreichung von Finanzinstrumenten, die nicht den „Good Delivery“-Standards entsprechen. Die Bank behält sich das Recht vor, das Konto des Kunden jederzeit mit dem Schadensbetrag bzw. den entstandenen Kosten zu belasten.

4.9. Die Entnahme von Finanzinstrumenten aus dem Depot kann nur unter Einhaltung einer von der Bank bestimmten Frist erfolgen, die je nach Depotstelle unterschiedlich sein kann.

4.10. In jedem Fall werden Ereignisse und Transaktionen, die ein im Depot verwahrtes Finanzinstrument betreffen, auf Grundlage der Informationen durchgeführt, die der Bank von den externen Depotbanken übermittelt werden, sowie auf Grundlage jedweder anderen Finanzinformationsquelle, über die sie verfügt. Die Bank haftet folglich nicht für die Richtigkeit der Informationen und für daraus resultierende Fehler.

4.11. Die Bank ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Kunden von Ereignissen in der Unternehmensentwicklung der Emittenten zu informieren, deren Finanzinstrumente bei der Bank verwahrt werden. Derartige Ereignisse und Transaktionen werden gemäß den Informationen durchgeführt, welche die Bank von den Verwahrstellen der Finanzinstrumente oder anderen Anbietern von Finanzinformationen erhält. Diese von der Bank bereitgestellten Informationen stellen keine Anlageberatung dar und sind nicht als solche auszulegen. Die Bank haftet nicht für Fehler oder Ungenauigkeiten dieser Informationen oder daraus resultierende Fehler.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der mit den verwahrten Finanzinstrumenten verbundenen Rechte zu ergreifen; dies gilt insbesondere für Anweisungen an die Bank zur Ausübung oder zum Verkauf von Bezugsrechten oder zur Ausübung eines Optionsrechts.

Auf ausdrückliche Anweisung des Kunden und vorbehaltlich der Zustimmung des Emittenten des verwahrten Finanzinstruments kann die Bank Vollmachten für Hauptversammlungen von Aktionären oder Versammlungen von Anleihehabern weiterleiten und gegebenenfalls ein Stimmrecht ausüben. In diesem Fall übernimmt der Kunde die anfallenden Kosten.

Sofern die geltenden Rechtsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden über die Rechte zu informieren, die mit den bei der Bank für den Kunden verwahrten Finanzinstrumenten verbunden sind.

4.12. Sofern der Kunde der Bank nicht rechtzeitig eine andere Anweisung erteilt, werden die Nettoerlöse fälliger Kupons und rückzahlbarer Finanzinstrumente dem Konto des Kunden automatisch in der entsprechenden Währung gutgeschrieben.

4.13. Besteht kein Konto in der entsprechenden Währung, so behält sich die Bank das Recht vor, entweder ein solches Konto zu eröffnen oder den betreffenden Nettoerlös in Euro zu umzurechnen.

4.14. Wenn die Bank dem Kunden Kupons und rückzahlbare Finanzinstrumente gutgeschrieben hat, die von der Bank aus ihr nicht anzulastenden Gründen nicht eingezogen werden konnten, ist die Bank befugt, das Konto des Kunden automatisch zu belasten.

4.15. Bei jedwedem Ereignis, das ein im Depot verwahrtes Finanzinstrument betrifft und das keine spezifische Anweisung des Kunden erfordert, nimmt die Bank die üblichen Verwaltungsleistungen sowie die Ausgleichsgeschäfte automatisch vor.

4.16. Bei jeder Transaktion in Bezug auf ein verwahrtes Finanzinstrument, die besondere Anweisungen des Kunden erfordert, setzt die Bank den Kunden von der laufenden Transaktion in Kenntnis und bittet ihn um Anweisungen. Erteilt der Kunde keine Anweisung, verfährt die Bank auf die in der Mitteilung aufgeführte Art und Weise. In dringenden Fällen, in denen eine Kontaktaufnahme mit dem Kunden nicht möglich ist, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Transaktion durchzuführen, die ihr als den Interessen des Kunden entsprechend erscheint.

4.17. Die Bank haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden des Kunden infolge von:

- mangelnden oder verspäteten Anweisungen des Kunden oder
- Transaktionen in Bezug auf ein verwahrtes Finanzinstrument, die gemäß den Anweisungen des Kunden ausgeführt wurden, oder
- Transaktionen in Bezug auf ein verwahrtes Finanzinstrument, die von der Bank gemäß diesem Abschnitt automatisch ausgeführt wurden.

4.18. Handelt die Bank als Intermediär, indem sie nicht in eigenem Namen, sondern auf Rechnung des Kunden Finanzinstrumente kauft, zeichnet bzw. hält, so unterliegt sie lediglich den in Artikel 4 vorgesehenen Verpflichtungen. Gibt der Kunde der Bank Anweisungen, die diese in seinem Namen nicht ausüben kann oder will, so ergreift die Bank sämtliche Maßnahmen, die es dem Kunden ermöglichen, selbst in eigenem Namen tätig zu werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank von sämtlichen Schäden, Kosten, Verlusten, Forderungen oder Ausgaben freizustellen, die diese in ihrer Eigenschaft als Intermediär erleiden oder tragen könnte.

5. INFORMATIONEN UND RISIKEN IN BEZUG AUF FINANZINSTRUMENTE

5.1. Die Leistungen der Bank erstrecken sich auf eine breite Auswahl an Finanzinstrumenten. Jede Art von Finanzinstrumenten hat bestimmte Eigenschaften und birgt besondere Risiken. Bestimmte Finanzinstrumente können für einen bestimmten Kunden aufgrund seiner Einstufung (als nicht professioneller oder professioneller Kunde des Finanzsektors) und/oder seiner Kenntnisse und Erfahrungen, seiner finanziellen Verhältnisse (einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen) und/oder seiner Anlageziele (einschließlich seiner

Risikotoleranz) nicht geeignet sein.

5.2. Gemäß Artikel 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält der Kunden eine allgemeine Beschreibung der Art der Finanzinstrumente, auf die sich die Wertpapier- und Nebendienstleistungen der Bank beziehen, sowie der damit verbundenen Risiken.

5.3. Vor einer Anlage in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder in verpackte Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products – PRIIPS) verpflichtet sich der Kunde, die Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Document – KID) zu den Merkmalen und Risiken des Finanzinstruments zu lesen. Der Kunde kann das Dokument auf der Website der Bank (www.bgl.lu) einsehen, oder in einer Zweigstelle der Bank oder über seinen üblichen Ansprechpartner eine Kopie erhalten.

Die von der Bank verbreiteten Wesentlichen Anlegerinformationen zu OGAW und PRIIPS werden den Kunden von der Bank gemäß Artikel 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt.

5.4. Der Kunde erkennt an, dass es wichtig ist, sämtliche Unterlagen, die von der Bank zu den jeweiligen Finanzinstrumenten bereitgestellt werden, zu lesen, bevor er einen Auftrag zu diesem Finanzinstrument erteilt. Der Kunde verpflichtet sich, sofern nötig, weitere Informationen anzufordern, damit er die Merkmale und Risiken im Zusammenhang mit dem jeweiligen Finanzinstrument versteht.

6. EINLEGER- UND ANLEGERSCHUTZ

6.1. Die Bank ergreift diverse Maßnahmen, um im Rahmen des Möglichen den Schutz der Finanzinstrumente oder anderer Vermögenswerte, die sie oder gegebenenfalls Drittverwahrer für den Kunden halten, sicherzustellen. Zu diesen Maßnahmen zählt insbesondere die Trennung von Finanzinstrumenten und anderen Vermögenswerten der Bank und des Kunden, technische Verfahren, die sicherstellen sollen, dass die von der Bank gehaltenen Finanzinstrumente und anderen Vermögenswerte an sicheren und geschützten Orten verwahrt werden, angemessene Schulung und Überwachung der Mitarbeiter, regelmäßige Überprüfung der Übereinstimmung von Kontoregistern mit den Finanzinstrumenten und anderen Vermögenswerten, die für den Kunden gehalten werden.

6.2. Die Bank ist Mitglied des Einlagensicherungsfonds „Fonds de garantie des dépôts Luxembourg“ (FGDL), der eine Sicherung der Einlagen von Kunden bis zu einer bestimmten Höhe und entsprechend bestimmten Bedingungen im Falle des Ausfalls der Bank garantiert.

6.3. Das Formular mit Informationen über die Einlagensicherung ist den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt und wird den Kunden jährlich gemäß Art. 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt.

6.4. Die Bank ist Mitglied des Luxemburger Anlegerentschädigungssystems „Système d’indemnisation des investisseurs Luxembourg“ (SILL), das eine Sicherung der Gelder und Finanzinstrumente von Kunden im Rahmen von Anlagetransaktionen bis zu einer bestimmten Höhe und entsprechend bestimmten Bedingungen im Falle des Ausfalls der Bank garantiert.

6.5. Eine Darstellung der Hauptmerkmale dieses Systems zum Schutz

der Anleger ist auf der Website des SILL erhältlich und kann dem Kunden auf Anfrage gemäß Art. 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt werden.

7. VERWENDUNG VON FINANZINSTRUMENTEN DURCH DIE BANK

7.1. Die Bank darf, unter Vorbehalt der ausdrücklichen Einwilligung des Kunden, dessen Finanzinstrumente im Rahmen einer vorübergehenden Überlassung von Wertpapieren (d. h. das Aus- oder Verleihen von Aktien oder von anderen Finanzinstrumenten (Wertpapierleihe), Wertpapierpensions- oder umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte, oder Buy-and-Sell-back-Geschäfte bzw. Sell-and-Buy-Back-Geschäfte) oder auf andere Weise für eigene Rechnung oder für Rechnung eines anderen Kunden, auf Risiko und zugunsten der Bank verwenden, wenn diese Geschäfte auf den für professionelle Akteure des Finanzsektors allgemein zugänglichen Märkten durchgeführt werden. Zu diesem Zweck überträgt der Kunde der Bank das rechtliche Eigentum an den Finanzinstrumenten.

7.2. Ungeachtet des vorstehenden Abschnitts gilt der Kunde weiterhin als Inhaber der Finanzinstrumente für die Zwecke von Ausschüttungen und Auszahlungen (Dividenden, Zinsen, Tilgung bzw. Rückzahlung usw.) sowie für eventuelle Rechte, Ereignisse oder Geschäfte in Bezug auf die Finanzinstrumente.

7.3. Die Bank zahlt dem Kunden für die Nutzung der Finanzinstrumente und für das damit zusammenhängende Solvabilitätsrisiko der Korrespondenzbank eine Provision.

7.4. Der Kunde kann jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Tagen, die Rückgabe eines Teils oder der Gesamtheit seiner Finanzinstrumente verlangen.

7.5. Ist die Bank aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, die Finanzinstrumente oder gleichwertige Finanzinstrumente zurückzugeben, gilt ihre Rückgabepflicht als erfüllt, wenn sie dem Konto des Kunden einen Betrag gutschreibt, der dem Marktpreis der Finanzinstrumente zum Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist entspricht.

7.6. Die Bank kann die Nutzung der Finanzinstrumente jederzeit beenden und dem Kunden die Finanzinstrumente oder vergleichbare Finanzinstrumente zu einem Betrag zurückzahlen, der dem Marktpreis der Finanzinstrumente zum Zeitpunkt der Rückgabe entspricht.

8. ZAHLUNGSDIENSTE

8.1. Allgemeines

Die Bank kann für ihre Kunden Zahlungsdienste wie die Ein- und Auszahlung von Bargeld, die Ausführung von Überweisungen, Daueraufträgen und den Einzug von Lastschriften (Lastschrift), die Ausführung von Zahlungen über eine Bank- oder Kreditkarte, die Ausgabe und /oder den Ankauf von Zahlungsinstrumenten sowie

Online-Zugangsdienste für die Zahlungskonten („Online-Banking“), Kontoinformationsdienste und Zahlungsauslösedienste erbringen.

8.2. Lastschriften

8.2.1. Die Lastschrift ist ein Zahlungsdienst, mit dem der Kunde einen Dritten (Zahlungsempfänger) durch die Unterzeichnung eines „Lastschriftmandats“ dazu bevollmächtigt, der Bank den Auftrag zu erteilen, eine Geldsumme von dem Konto des Kunden auf das Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen. Die Bank überweist den entsprechenden Betrag an den Zahlungsempfänger an dem oder an den zwischen dem Kunden und dem Zahlungsempfänger vereinbarten Termin/en. Der betreffende Betrag kann variieren.

8.2.2. Seit dem 1. Februar 2014 stehen für die Durchführung von Zahlungen in Euro innerhalb von Luxemburg und in die anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (28 EU-Mitgliedstaaten + Island, Liechtenstein, Norwegen) sowie Monaco, die Schweiz und San Marino ausschließlich europäische Lastschriften nach dem SEPA-Modell zur Verfügung.

Es gibt zwei Schemata:

- SEPA-Basislastschrift, die sowohl für Verbraucher als auch für professionelle Kunden, d.h. die im Rahmen ihrer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit handeln, bestimmt ist;
- SEPA-Firmenlastschrift (oder SEPA „Business to Business“ oder SEPA „B2B“), die ausschließlich für professionelle Kunden bestimmt ist.

8.2.3. Frühere Lastschriftmandate

Vor dem 1. Februar 2014 unterzeichnete Lastschriftmandate für das früher geltende Lastschriftverfahren behalten nach diesem Datum ihre Gültigkeit und die Bank ist berechtigt, das Konto des Kunden bei Lastschriftvorlage gemäß dem vom Zahlungsempfänger gewählten SEPA-Verfahren zu belasten, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch oder Widerruf des Kunden vorliegt.

8.2.4. Begrenzung der Einzugsermächtigung bei SEPA-basislastschriften

Der Kunde kann die Bank anweisen, den Einzug mittels SEPA-Basislastschriften nicht zuzulassen oder zu begrenzen:

- auf einen bestimmten Betrag
- auf eine bestimmte Häufigkeit
- auf einen oder mehrere bestimmte Zahlungsempfänger

oder die Abbuchung von Lastschriften von einem oder mehreren bestimmten Zahlungsempfängern oder aus einem oder mehreren bestimmten Ländern zu sperren.

8.2.5. Verpflichtungen des Kunden in Bezug auf den Einzug mittels SEPA-Firmenlastschriften

8.2.5.1. Der Kunde muss der Bank unverzüglich eine Kopie der SEPA-Firmenlastschriftmandate vorlegen, die er zugunsten seiner Zahlungsempfänger unterzeichnet hat und deren Übereinstimmung mit dem Original er bestätigt. Oder er stellt der Bank sämtliche in diesen Mandaten enthaltenen Informationen zur Verfügung. Der Kunde muss der Bank außerdem unverzüglich schriftlich oder über ein anderes vereinbartes Kommunikationsmittel mitteilen, wenn ein Mandat

widerrufen oder ein Bestandteil des Mandats geändert wird, oder wenn er nicht mehr als Firmenkunde, sondern als Verbraucher auftritt.

8.2.5.2. Stimmen die in der Einzugsdatei enthaltenen Angaben zum Mandat nicht mit den vom Kunden übermittelten Angaben überein oder hat der Kunde eine Kopie des Mandats oder die maßgeblichen Informationen nicht übermittelt, so setzt sich die Bank bei Eingang der ersten Lastschrift mit dem Kunden in Verbindung, um eine Bestätigung des Mandats zu erhalten. Kann die Bank innerhalb der erforderlichen Frist keine Bestätigung des Kunden zur Ausführung der Lastschrift einholen, haftet der Kunde für die Folgen der Nichtausführung.

8.2.6. Erstattungsanspruch

8.2.6.1. Wenn ein Zahlungsempfänger die Zahlung per SEPA-Basislastschrift veranlasst, kann der Kunde, egal ob Verbraucher oder Firmenkunde, ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Er muss seinen Erstattungsantrag bei der Bank schriftlich innerhalb von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung von seinem Konto stellen.

8.2.6.2. Vom Recht auf Rückerstattung ausgenommen der Einzug mittels SEPA-Firmenlastschrift eingelöste Lastschriften.

Dies gilt auch für Lastschriften, die von Gläubigern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums initiiert werden, unabhängig von der verwendeten Währung.

8.2.6.3. Für Lastschriften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, ist das Recht auf Rückerstattung an Verbraucher beschränkt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der genaue Betrag der Transaktion stand zum Zeitpunkt der Vereinbarung noch nicht fest, und
- er übersteigt den Betrag, mit dem der Kunde vernünftigerweise für die Belastung seines Kontos rechnen konnte.

Den Antrag auf Erstattung muss er innerhalb von 8 (acht) Wochen ab dem Datum der Kontobelastung schriftlich an die Bank richten.

8.2.7. Streitigkeiten zwischen dem Kunden und Zahlungsempfängern

Die Bank ist als externe Partei an Streitigkeiten zwischen dem Kunden und seinem Zahlungsempfänger nicht beteiligt. Gegebenenfalls obliegt es dem Kunden, Streitigkeiten in Bezug auf die Ausführung einer Lastschrift direkt mit seinen Zahlungsempfängern zu regeln.

8.3. Kosten im Zusammenhang mit Überweisungstransaktionen

8.3.1. Sofern in der Gebührenübersicht der Bank oder einer speziellen Vereinbarung nichts anderes angegeben ist, wendet die Bank den Grundsatz der „Entgeltteilung“ an. Dies bedeutet, dass jede Partei (Auftraggeber und Zahlungsempfänger) die jeweils von ihrer Bank berechneten Gebühren durch Kontobelastung zahlt.

8.3.2. Unabhängig von der Währung ist bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums eine Gebührenregelung zulasten des Zahlungsempfängers nicht gestattet.



8.3.3. Ist ein Zahlungsvorgang mit einer Währungsumrechnung verbunden, so gehen die Kosten zulasten der Partei, welche die Umrechnung veranlasste.

8.3.4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, zieht die Bank ihre Gebühren von dem überwiesenen Betrag ab, bevor sie ihn dem Konto des Überweisungsempfängers gutschreibt. In einer gesonderten Mitteilung teilt die Bank dem Kunden ggf. den Bruttobetrag, die berechneten Gebühren und den Nettobetrag der Zahlungstransaktion mit.

8.4. Zahlungsinstrumente

8.4.1. Für die von der Bank ausgegebenen oder ausgehändigten Zahlungsinstrumente können besondere Bedingungen gelten.

8.4.2. Die Bank behält sich das Recht vor, ausgehändigte Zahlungsinstrumente aus Sicherheitsgründen oder im Zusammenhang mit der Vermutung unzulässiger oder betrügerischer Nutzung zu sperren.

8.4.3. Es obliegt dem Kunden, sämtliche angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Zahlungsinstrumente vor Verlust, Diebstahl, Unterschlagung oder missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Im Falle des Verlusts, Diebstahls, der Entwendung oder der missbräuchlichen Verwendung ist der Kunde gehalten, entsprechend den vereinbarten Bedingungen entweder die Bank oder eine andere von der Bank bezeichnete Stelle unverzüglich nach seiner Kenntnisnahme zu informieren.

8.4.4. Der Kunde trägt sämtliche Verluste im Zusammenhang mit einem nicht genehmigten Zahlungsvorgang infolge der Verwendung eines verlorenen, gestohlenen oder unterschlagenen Zahlungsinstrumentes bis zur Benachrichtigung der Bank sowie im Falle eines missbräuchlichen Handelns oder grober Fahrlässigkeit seinerseits.

Für Verbraucher beschränkt sich der Verlust im Zusammenhang mit einer nicht genehmigten Zahlungstransaktion infolge der Verwendung eines verlorenen, gestohlenen oder unterschlagenen Zahlungsinstrumentes auf 50 EUR (fünfzig Euro), außer im Falle eines missbräuchlichen Handelns oder grober Fahrlässigkeit seinerseits.

8.4.5. Der Kunde haftet persönlich für sämtliche Konsequenzen, die sich aus dem Verlust, dem Diebstahl oder der missbräuchlichen Verwendung der ihm ausgehändigten Schecks ergeben können.

Die Bank kann für Schäden aufgrund eines nicht oder verspätet erhobenen Protests nicht haftbar gemacht werden.

8.5 Erklärung von Kunden, die juristische Personen sind

8.5.1. Wenn der Kunde eine juristische Person ist und einen Zahlungsdienst nutzt oder Zahlungsempfänger eines Zahlungsdienstes ist, erklärt und garantiert der Kunde gegenüber der Bank:

- dass weder er noch eine seiner Tochtergesellschaften, Verwalter oder Geschäftsführer oder, nach seiner Kenntnis, ein mit ihm verbundenes Unternehmen, ein Bevollmächtigter oder Mitarbeiter in eine Tätigkeit oder Handlung beteiligt ist, die gegen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen verstoßen könnten, die in einer für die Bekämpfung der

Geldwäsche und Korruption zuständigen Gerichtsbarkeit anzuwenden sind;

- dass weder er noch eine seiner Tochtergesellschaften, Verwalter oder Geschäftsführer oder, nach seiner Kenntnis, ein mit ihm verbundenes Unternehmen, ein Bevollmächtigter oder Mitarbeiter, eine natürliche oder juristische Person (eine „Person“) ist, die zu den Personen gehört oder sich im Besitz oder unter der Kontrolle von Personen befindet, die (i) Sanktionsmaßnahmen unterliegen (eine „einer Sanktionsmaßnahme/Sanktionsmaßnahmen unterliegende Person“) oder (ii) in einem Land oder einem Gebiet niedergelassen, ansässig oder wohnhaft sind, das oder dessen Regierung Sanktionsmaßnahmen unterliegt, die ganz allgemein den Handel mit dieser Regierung, mit diesem Land oder Gebiet (ein „einer Sanktionsmaßnahme/Sanktionsmaßnahmen unterliegendes Land“) verbieten.

8.5.2. Wenn der Kunde eine juristische Person ist, verpflichtet er sich ausdrücklich und versichert, weder direkt noch indirekt das Zahlungs- oder Inkassoprodukt zu nutzen oder Kapital zu verleihen, einzubringen oder auf eine andere Weise jedweder Niederlassung, jedwedem Partner im Rahmen eines Joint-Ventures oder jedweder anderen Person zur Verfügung zu stellen (i) um Tätigkeiten oder Geschäfte mit jedweder oder für jedwede Person oder in jedwedem Land oder Gebiet, die ein/eine einer Sanktionsmaßnahme/Sanktionsmaßnahmen unterliegende Person oder einer Sanktionsmaßnahme/Sanktionsmaßnahmen unterliegendes Land sein könnten, zu finanzieren, oder (ii) auf jedwede andere Weise eine Verletzung der Sanktionen durch eine Person verursachen würde.

8.5.3. Im Rahmen der Paragraphen 8.5.1 und 8.5.2 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst der Ausdruck „Sanktionen“ die Gesamtheit aller Finanz-, Wirtschafts- und Handelssanktionen oder restriktiver Maßnahmen, die von der Europäischen Union, vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, vom US-amerikanischen Amt für Kontrolle von Auslandsvermögen (OFAC) und/oder vom „U.S. Department of State“ oder von jeder anderen zuständigen Behörde festgelegt, ausgesprochen, auferlegt oder eingeführt wurden.

8.6 Drittanbieter im Zahlungsverkehr (TPP)

Wenn der Kunde Kontoinformationsdienstleister („AISP“ - Account Information Service Provider) oder Zahlungsauslösedienstleister (Payment Initiation Service Providers, PISPs) in Anspruch nehmen möchte, um Zugang zu Informationen zu erhalten bzw. Zahlungen von seinen Zahlungskonten, die er bei der Bank unterhält, auszulösen, obliegt es dem Kunden, unter Vorbehalt, dass die besagten Konten online zugänglich sind, geeignete Verträge mit den betreffenden AISP und PISP zu schließen.

Die Bank behält sich das Recht vor, einem AISP oder einem PISP den Zugang zu einem Zahlungskonto zu verweigern bei Bestehen von objektiven Gründen bezüglich der Sicherheit, eines nicht autorisierten oder betrügerischen Zugangs, einer nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs sowie für den Fall, dass der betreffende Drittanbieter im Zahlungsverkehr nicht über die Zulassung als PISP verfügt oder nicht als AISP bei den zuständigen Aufsichtsbehörden registriert ist.

Der Kunde trägt alle Risiken und/oder alle eventuellen finanziellen Verluste, die mit einer Offenlegung seiner Zugangsdaten an Dritte, wie

sie in Paragraph 11.6 definiert sind, verbunden sind.

9. INKASSOGESCHÄFTE

Inkassogeschäfte, welche die Bank im Auftrag des Kunden durchführt, unterliegen den von der Internationalen Handelskammer („Chambre de Commerce Internationale“) in Paris vorgegebenen Einheitlichen Richtlinien für das Inkasso von Handelspapieren, sofern diese nicht den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Sonderbedingungen der Bank widersprechen.

10. DOKUMENTENAKKREDITIV

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, unterliegen Dokumentenakkreditive den von der Internationalen Handelskammer diesbezüglich vorgegebenen „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive“. Es gelten die Internationalen Regeln für die einheitliche Auslegung der in Außenhandelsgeschäften üblichen Vertragsformeln (Incoterms) der Internationalen Handelskammer.

11. FINANZPRODUKTE UND -DIENSTLEISTUNGEN IN ELEKTRONISCHER FORM, DIE ENTWEDER IN DEN GESCHÄFTSRÄUMEN DER BANK ODER AUSSERHALB VEREINBART WERDEN

11.1. Die Bank bietet Kunden die Möglichkeit, Verträge für bestimmte Finanzprodukte und -leistungen elektronisch in der Bank oder per Electronic Banking abzuschließen. Nimmt der Kunde diese Leistungen in Anspruch, erklärt er sich einverstanden, den Vertrag für die betreffenden Produkte und Leistungen, ungeachtet der Höhe des Betrages, innerhalb des mit der Bank vereinbarten Rahmens elektronisch abzuschließen.

11.2. Schließt der Kunde den Vertrag für die Produkte und Leistungen elektronisch in den Räumlichkeiten der Bank oder per Electronic Banking ab, erklärt er sich einverstanden, dass ihm die erforderlichen vorvertraglichen und vertraglichen Dokumente nicht in Papierform, sondern auf einem anderen dauerhaften Datenträger auf elektronischem Wege übermittelt werden. Diese Dokumente werden auf den Servern der Bank gespeichert und stehen dem Kunden über den Electronic Banking- Zugang für seine Konten oder wie zwischen ihm und der Bank vereinbart zur Verfügung. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, diese Dokumente auf Papier auszudrucken oder einen Papierausdruck anzufordern und/oder die Dokumente auf der Festplatte seines Computers oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu speichern.

11.3. Wurde die handschriftliche Unterschrift durch ein persönliches und vertrauliches elektronisches Zugangsmittel ersetzt, wie etwa eine elektronische Unterschrift, die Eingabe einer Identifikationsnummer/ PIN über eine Tastatur, die elektronische Übermittlung eines Passworts oder ein anderes von der Bank eingesetztes technisches Verfahren, ist dieses ebenso rechtswirksam wie die handschriftliche Unterschrift des Kunden.

11.4. Nimmt der Kunde die Leistungen der Bank via Electronic Banking in Anspruch, so hat er sich zu vergewissern, dass seine

Telekommunikationsgeräte und -verträge die erforderlichen Funktionalitäten unterstützen. Die für die Nutzung der Electronic Banking- Dienste erforderlichen Auskünfte erhält der Kunde auf einfache Anfrage.

11.5. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellte(n) Software, Programme und Anwendungen gemäß den Anweisungen und Bestimmungen der Bank zu nutzen. Eine Bereitstellung an Dritte, die Anfertigung von Kopien, eine Dekompilierung, Anpassung oder Veränderung dieser Software, Programme oder Anwendungen sind keinesfalls und in keiner Weise zulässig.

11.6. Der Name des Nutzers, die Kundennummer, die Passwörter, PIN-Codes und andere elektronische Mittel zur Identifizierung und Authentifizierung („Kennungen“), die der Kunde von der Bank bereitgestellt bekommt, sind persönlich und nicht übertragbar.

Jedwede Transaktion, die unter Anwendung dieser Kennungen durchgeführt wird, gilt als vom Kunden veranlasst.

11.7. Der Kunde ist verpflichtet, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit seiner Kennungen sicherzustellen und der Bank, falls zutreffend, jeden Verlust oder Diebstahl seiner Kennungen unverzüglich anzuzeigen, um deren Sperrung zu veranlassen. Wird die unverzügliche Anzeige versäumt, so stellt dies eine grobe Fahrlässigkeit des Kunden dar, die ggf. seine Haftung begründet.

11.8. Jegliche Erstattung infolge der Ausübung des Widerrufsrechts durch den Kunden erfolgt innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Widerrufsanzeige durch den Kunden.

Jegliche Erstattung infolge der Ausübung des Widerrufsrechts durch den Kunden erfolgt innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Widerrufsanzeige durch den Kunden. Nach Ablauf dieser Widerrufsfrist kann der Kunde den Vertrag für das (die) Produkte oder Leistung(en) gemäß den geltenden Allgemeinen Bedingungen für diese Produkte und/ oder Leistungen kündigen.

12. WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN UND NEBENDIENSTLEISTUNGEN

12.1. Die Bank kann die folgenden Wertpapier- und Nebendienstleistungen für ihre Kunden erbringen:

12.1.1. Wertpapierdienstleistungen

- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein Finanzinstrument oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben
- Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden
- Handel auf eigene Rechnung
- Portfolioverwaltung, d. h. die diskretionäre und kundenspezifische Verwaltung von Portfolios (mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten) im Rahmen eines Mandats des Kunden
- Anlassbezogene oder fortlaufende Anlageberatung, d. h. die Abgabe kundenspezifischer Empfehlungen zu einem oder mehreren Geschäften mit Finanzinstrumenten
- Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung
- Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung



Der Kunde kann die Leistungen einer fortlaufenden Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung und Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung auf der Grundlage bestimmter zu diesem Zweck vereinbarter Bedingungen in Anspruch nehmen.

12.1.2. Nebendienstleistungen

- Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich der Depotverwahrung und damit verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management und Sicherheitenverwaltung;
- Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente, sofern die Bank an diesen Geschäften beteiligt ist;
- Beratung von Unternehmen im Bereich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -übernahmen;
- Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen;
- Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen in Bezug auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten.
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Emissionen;
- Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen im Zusammenhang mit Rohstoffen und sonstigen Elementen, wie etwa Klimafaktoren, Frachtsätzen, Emissionsrechten oder Inflationsraten, wenn diese als Basiswerte bestimmter Derivate dienen oder mit der Bereitstellung anderer Wertpapier- oder Nebendienstleistungen in Zusammenhang stehen.

12.2. Leistungspakete

Die Bank kann manche Wertpapierdienstleistungen zusammen mit einer anderen Leistung oder einem anderen Produkt in einem Paket oder als Voraussetzung für denselben Vertrag oder ein Leistungspaket anbieten. Sofern von der Bank zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung/des Pakets nichts anderes angegeben wird, kann der Kunde die verschiedenen Komponenten des Pakets nicht separat erwerben.

12.3. Strukturierte Einlagen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde und sofern relevant, finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, wenn die Bank dem Kunden strukturierte Einlagen verkauft oder ihn diesbezüglich berät.

13. EINSTUFUNG DES KUNDEN BEI DER ERBRINGUNG VON WERTPAPIER UND NEBENDIENSTLEISTUNGEN

13.1. Jeder Kunde wird von der Bank entweder als „nicht professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten“ oder als „professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten“ eingestuft.

Darüber hinaus können bestimmte professionelle Kunden zusätzlich als „geeignete Gegenparteien“ eingestuft werden.

Diese Einstufung erfolgt auf der Grundlage objektiver Kriterien und

wird dem Kunden mitgeteilt. Je nach Einstufung gelten für die Kunden unterschiedliche Schutzniveaus, wobei nicht professionelle Kunden in Bezug auf Finanzangelegenheiten von dem höchsten Schutzniveau profitieren.

13.2. Informationen zum Anspruch des Kunden auf Beantragung einer anderen Einstufung und Informationen über das Schutzniveau, das eine andere Einstufung mit sich bringen würde, können von der Bank gemäß Art. 23 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angefordert werden. Die Artikel 14 und 16.2 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Kunden, die als „geeignete Gegenpartei“ eingestuft wurden.

13.3. Entscheidung für höheren Schutz

Ein Kunde, der als professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten eingestuft worden ist, kann die Bank jederzeit bitten, als nicht professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten behandelt zu werden (und damit das höhere Schutzniveau nicht-professioneller Kunden in Bezug auf Finanzangelegenheiten in Anspruch nehmen). Eine geeignete Gegenpartei kann ebenfalls jederzeit die Bank bitten, als professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten oder als nicht professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten behandelt zu werden. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, einem Antrag auf höheren Schutz zuzustimmen. Ein solcher Antrag wird erst mit der Annahme durch die Bank wirksam.

13.4. Entscheidung für geringeren Schutz

Ein Kunde, der von der Bank als nicht professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten oder als professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten eingestuft wurde und die Einstufungsvoraussetzungen für einen geringeren Schutz erfüllt, kann bei der Bank jederzeit schriftlich beantragen, entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdienstleistungen oder Transaktion, als professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten bzw. geeignete Gegenpartei behandelt zu werden (und damit einen bestimmten Schutz und Ansprüche aufzugeben). Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, einem Antrag auf geringeren Schutz zuzustimmen. Ein solcher Antrag wird erst mit der Annahme durch die Bank wirksam.

13.5. Änderungen in Bezug auf die Einstufung als professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten/geeignete Gegenpartei

Alle professionellen Kunden in Bezug auf Finanzangelegenheiten und geeigneten Gegenparteien müssen die Bank über sämtliche Änderungen unterrichten, die ihre Einstufung als professionelle Kunden in Bezug auf Finanzangelegenheiten oder als geeignete Gegenparteien beeinträchtigen könnten.

Falls die Bank feststellt, dass ein professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten/eine geeignete Gegenpartei die anfänglichen Voraussetzungen für die Einstufung als professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten /geeignete Gegenpartei nicht mehr erfüllt, darf die Bank angemessene Maßnahmen ergreifen, einschließlich einer Umstufung des Kunden in die Kategorie der professionellen Kunden in Bezug auf Finanzangelegenheiten oder in die Kategorie nicht professioneller Kunden in Bezug auf Finanzangelegenheiten.



14. KUNDENPROFIL, BEURTEILUNG DER EIGNUNG UND ZWECKMÄSSIGKEIT, ANLAGEBERATUNG

14.1. Erbringt die Bank Wertpapier- oder Nebendienstleistungen, kann sie unter bestimmten Umständen, welche die Bank festlegt (z. B. wenn der Kunde eine juristische Person oder ein Gruppe aus zwei oder mehreren natürlichen Personen ist), Informationen nicht nur zum Kunden, sondern auch zu anderen Personen (z. B. natürliche Personen, die den Kunden vertreten) anfordern, um die Geeignetheit und Zweckmäßigkeit zu beurteilen. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Bank sämtliche erforderlichen Informationen zu anderen Personen erhält, die erforderlich sind, damit die Bank diese Bewertung der Geeignetheit und Zweckmäßigkeit durchführen kann.

14.2. Erbringt die Bank Anlageberatung oder Portfolioverwaltung, so bewertet sie aufgrund der bereitgestellten Informationen des Kunden zu seinen Kenntnissen und seiner Erfahrung im Anlagebereich, seiner finanziellen Verhältnisse (einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen) und/oder seiner Anlageziele (einschließlich seiner Risikotoleranz), ob die Geschäfte für den Kunden geeignet sind. Die Bewertung, ob die Geschäfte für einen Kunden geeignet sind zählt zu den Maßnahmen der Bank, die sicherstellen, dass sie in seinem besten Interesse handelt.

Sofern gesetzlich gefordert, beurteilt die Bank, ob die jeweilige Wertpapierdienstleistung oder das jeweilige Produkt zweckmäßig ist, bevor sie Wertpapierdienstleistungen erbringt, bei denen es sich nicht um Anlageberatung oder Portfolioverwaltung handelt. Dabei stützt sie sich, sofern relevant, auf die Informationen zu den Kenntnissen und der Erfahrungen des Kunden im Anlagebereich, welche dieser der Bank übermittelt hat.

14.3. Jeder Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die der Bank übermittelten Informationen korrekt und aktuell sind und hat der Bank unverzüglich relevante Änderungen in Bezug auf die der Bank bereitgestellten Informationen mitzuteilen. Die Bank ist berechtigt, sich auf die ihr bereitgestellten Informationen zu verlassen. Falsche, ungenaue, veraltete oder unvollständige Informationen können dazu führen, dass die Bank eine Wertpapierdienstleistung erbringt oder ein Produkt bereitstellt, das bzw. die für den Kunden nicht geeignet ist. Dies kann negative Folgen für den Kunden haben, für welche die Bank nicht haftbar gemacht werden kann.

14.4. Auf Basis der ihr bereitgestellten Informationen (einschließlich unvollständiger oder widersprüchlicher Informationen oder wenn keine Informationen verfügbar sind) behält sich die Bank das Recht vor, keine Leistungen zu erbringen bzw. kann ihr die Erbringung dieser Leistungen kraft Gesetzes untersagt sein.

14.5. Der Kunde erkennt an, dass sämtliche Änderungen in Bezug auf die der Bank bereitgestellten Informationen oder die Nichtangabe relevanter Informationen das Ergebnis der Geeignetheits- / Zweckmäßigkeitsbeurteilung durch die Bank beeinträchtigen können.

14.6. Anlageberatung

Auf Anfrage des Kunden kann die Bank zu bestimmten Arten oder Kategorien von Finanzinstrumenten, einschließlich Finanzinstrumenten, die von der Bank oder anderen Gesellschaften der BNP Paribas Gruppe begeben werden, Anlageberatung erbringen.

Die Anlageberatung kann in Form einer anlassbezogenen Beratung (d. h. individuelle Empfehlung der Bank an einen Kunden zu einem Geschäft in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente) oder in Form einer fortlaufenden Beratung (d. h. eine Reihe solcher individueller Empfehlungen bzw. die Übermittlung regelmäßiger Berichte zur Geeignetheit von Finanzinstrumenten, die der Kunde bei der Bank verwahrt, basierend auf hierzu vereinbarten besonderen Bedingungen) erfolgen.

Erbringt die Bank Anlageberatung, so übermittelt sie dem Kunden Erklärungen zur Geeignetheit. Es liegt jedoch in der Verantwortung des Kunden, zu entscheiden, ob er die Anlageberatung der Bank befolgt oder nicht.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt die Bank nicht-unabhängige Anlageberatung. Dies bedeutet, dass das Spektrum der von der Bank im Rahmen ihrer Anlageberatung beurteilten Finanzinstrumente auf solche beschränkt sein kann, die von der Bank oder Gesellschaften mit engen (rechtlichen oder wirtschaftlichen) Verbindungen zur Bank oder zur BNP Paribas Gruppe, begeben oder angeboten werden.

14.7. Zielmarkt

Wenn die Bank Finanzinstrumente vertreibt, hat sie den von dem Hersteller und/oder von ihr selbst festgelegten Zielmarkt unter Berücksichtigung der Anforderungen, Eigenschaften und Ziele einer anvisierten Zielgruppe im Blick. Die Bank kann dennoch einem Kunden Finanzinstrumente empfehlen und/oder an ihn verkaufen, der nicht mit dem festgelegten Zielmarkt kompatibel ist, wenn die Finanzinstrumente für den speziellen Fall des Kunden unter Berücksichtigung insbesondere der Ziele hinsichtlich der Zusammensetzung und der Diversifizierung des Portfolios, der Absicherung und/oder anderer spezieller mit dem individuellen Profil des Kunden verbundener Eigenschaften als geeignet und/oder angemessen eingeschätzt werden.

15. ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN

15.1. In der Regel führt die Bank Anweisungen und Aufträge aus, wenn sie von dem Kunden oder in seinem Auftrag in Form eines schriftlichen und ordnungsgemäß unterzeichneten Dokuments erteilt werden.

Die Parteien können eine Abweichung von dieser Regel vereinbaren und der Ausführung von mündlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege erteilten Anweisungen oder Aufträgen, ungeachtet der Höhe des Betrags, innerhalb des mit der Bank vereinbarten Rahmens zustimmen.

Die Ausführung dieser Anweisungen oder Aufträge durch die Bank gilt als Nachweis über die zwischen den Parteien vereinbarten Ausführungsmodalitäten. Die Buchungen der Bank gelten allein als Nachweis für die Art und Weise der Ausführung der Transaktionen.

Der Kunde erklärt, sämtliche negativen Folgen aufgrund von Betrug oder Fehlern widerspruchlos selbst zu tragen, insbesondere in Verbindung mit der Übertragung, dem Verständnis einer Mitteilung oder der Identität des Kunden, soweit der Kunde nicht beweist, dass der Betrug auf die Bank oder ihre Mitarbeiter zurückzuführen ist.



15.2. Wenn der Kunde der Bank eine Anweisung oder einen schriftlichen Auftrag zukommen lässt, ohne dass darauf angegeben ist, dass es sich um eine Bestätigung oder Änderung einer Anweisung oder eines mündlichen Auftrags handelt, hat die Bank das Recht, dieses Schreiben als neuen Auftrag zu werten.

15.3. Die Ausführung der Kundenaufträge durch die Bank erfolgt innerhalb der Zeit, die die Bank für den Prüf- und Bearbeitungsprozess benötigt und gemäß den Bedingungen des Marktes, auf dem sie bearbeitet werden müssen.

15.4. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung sämtlicher Aufträge auszusetzen, nähere Angaben oder gegebenenfalls eine schriftliche Bestätigung anzufordern, wenn sie die Aufträge für unvollständig, unklar oder nicht ausreichend authentisch hält. Unter diesen Umständen trägt die Bank im Falle einer verspäteten Ausführung keine Verantwortung.

Die Bank kann die Ausführung eines Auftrages ablehnen oder aussetzen, wenn sich dieser Auftrag auf Transaktionen oder Produkte bezieht, die von der Bank gewöhnlich nicht abgewickelt werden, oder wenn der Auftrag nicht mit den Prinzipien oder dem Berufsethos der Bank vereinbar ist oder für diese ein Risiko darstellt.

15.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank schriftlich zu verständigen, wenn für eine Zahlung eine bestimmte Frist einzuhalten ist und wenn eine verspätete Ausführung einen Schaden verursachen kann. Diese Zahlungsanweisungen müssen jedoch stets ausreichend im Voraus erfolgen und unterliegen den üblichen Bedingungen für die Auftragsausführung. Ist die Bank nicht in der Lage, diese Anweisungen in der geforderten Frist auszuführen, beschränkt sich ihre Haftung gegenüber dem Kunden auf den Zinsverlust im Zusammenhang mit der Verspätung.

15.6. Der Nachweis einer Auftragsausführung ist durch den Ausweis der Buchung im Kontoauszug hinreichend erbracht.

15.7. Aufträge bei denen die handschriftliche Unterschrift durch ein persönliches und vertrauliches elektronisches Zugangsmittel ersetzt wurde, wie etwa die Eingabe einer Identifikationsnummer/PIN über eine Tastatur, die elektronische Übermittlung eines Passworts oder ein anderes von der Bank eingesetztes technisches Verfahren, sind ebenso rechtswirksam wie Aufträge mit der handschriftlichen Unterschrift des Kunden.

15.8. Werden Kundenaufträge von einem Dritten ausgeführt, übernimmt die Bank in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung, wenn die Wahl des Dritten durch den Kunden erfolgte.

16. REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN BEZUG AUF FINANZINSTRUMENTE

16.1. Die Bank verpflichtet sich, Aufträge zum An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland gemäß den Anweisungen des Kunden sowie den Rechtsbestimmungen und der Praxis am Ausführungsort auszuführen oder ausführen zu lassen.

16.2. Erhält die Bank einen Auftrag von einem Kunden zum Kauf/zur Zeichnung oder zum Verkauf/zur Rückgabe von Finanzinstrumenten

(und nimmt diesen Auftrag an), so kann sie, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nach freiem Ermessen (i) den Kundenauftrag selbst ausführen, (ii) den Auftrag an eine Drittpartei zur Ausführung weiterleiten oder (iii) als Gegenpartei des Geschäfts auftreten (d. h. auf eigene Rechnung handeln); wobei diese drei Möglichkeiten der Auftragsausführung zusammen als „Execution Services“ (Auftragsausführung) bezeichnet werden.

16.3. Sofern keine anderweitige Anweisung erfolgt, werden alle im Auftrag des Kunden angekauften Finanzinstrumente in einem Depot verwahrt, und es fällt ab dem Datum des Kaufs eine Depotgebühr gemäß der geltenden Gebührenstruktur an.

16.4. Der Kunde ist verpflichtet, bei Erteilung eines Kaufauftrages für die entsprechende Deckung in Höhe der zu erwerbenden Finanzinstrumente zu sorgen bzw. im Falle eines Verkaufs die zu verkaufenden Wertpapiere zu liefern.

Besteht keine oder keine ausreichende Deckung, so steht es der Bank frei, den Auftrag zum An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten ganz, teilweise oder gar nicht auszuführen.

16.5. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Börsenaufträge bis zum Ende des Monats, in dem sie erteilt wurden, gültig. Eine Erneuerung des Auftrags erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Aufträge, die innerhalb der letzten acht Geschäftstage eines Monats erteilt wurden und nicht an dem/den verbleibenden Geschäftstag/en des betreffenden Monats ausgeführt werden konnten, behalten indes bis zum Ende des Folgemonats Gültigkeit.

16.6. Sofern die geltenden Rechtsbestimmungen nichts anderes vorsehen, verlieren Aufträge mit dem Vermerk „gültig bis zur Auftragsausführung oder bis Widerruf“ oder vergleichbarem Vermerk ihre Gültigkeit am letzten Tag des Jahres, in dem sie bei der Bank eingegangen sind.

16.7. Die Bank behält sich das Recht vor, im Einklang mit ihrer Ausführungspolitik (sofern anwendbar) den Ausführungsort selbst zu bestimmen. Aufträge, die an Korrespondenzbanken weiterzuleiten sind, werden in jedem Fall nur dann ausgeführt, wenn ihre Weiterleitung unter Berücksichtigung der Praxis am Ausführungsort rechtzeitig realisierbar ist.

16.8. Erteilt ein Kunde der Bank An- oder Verkaufsaufträge in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte („Futures“) so gilt er als mit den Risiken dieser Geschäfte vertraut. Diese Transaktionen unterliegen im Übrigen den Normen und der Praxis an ihrem Ausführungsort. Die Bank ist keinesfalls verpflichtet, bei Fälligkeit von Optionen irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, wenn diesbezüglich keine Anweisungen des Kunden vorliegen.

16.9. Bei Transaktionen mit Nachschusspflicht kann die Bank, wenn sich die Marktbedingungen entgegen der Position des Kunden entwickeln, von dem Kunden unverzüglich Nachschuss in Form von Devisen oder Finanzinstrumenten verlangen, um seine Position zu decken. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht innerhalb der geforderten Frist nach, kann seine Position auch mit Verlust zu Lasten des Kunden aufgelöst werden.

16.10. Die Bank behält sich das Recht vor, bei der Ausführung von An- oder Verkaufsaufträgen von Finanzinstrumenten als Gegenpartei

aufzutreten. Das Recht, dem Kunden Courtagen und die üblichen Gebühren zu belasten, bleibt davon unberührt.

16.11. Bei der Auftragsausführung in Bezug auf Finanzinstrumente ergreift die Bank eine Reihe von Maßnahmen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen, wobei sie unterschiedliche Kriterien wie Preis, Kosten, Geschwindigkeit, Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit, Volumen, Art oder jegliche anderen zweckdienlichen Aspekte berücksichtigt, es sei denn, sie erhält spezifische Anweisungen des Kunden.

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, führt die Bank Kundenaufträge im Einklang mit ihrer Ausführungspolitik, an einem Handelsplatz (regulierter Markt, multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility – MTF) oder organisiertes Handelssystem (Organised Trading Facility – OTF) oder außerhalb eines Handelsplatzes durch.

Deshalb hat die Bank Grundsätze für die Ausführung von Kundenaufträgen erstellt. Nähere Angaben zu dieser Ausführungspolitik sind in einem Dokument enthalten, das dem Kunden unter Anwendung von Art. 23 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgehändigt wird.

16.12. Mit der Erteilung eines Auftrags an die Bank bestätigt der Kunde, dass er mit den Grundsätzen der Auftragsausführung der Bank einverstanden ist und stimmt ausdrücklich zu, dass seine Aufträge außerhalb eines regulierten Marktes, eines MTFs oder OTFs ausgeführt werden können.

16.13. Systematischer Internalisierer

Handelt die Bank auf eigene Rechnung, so kann sie als systematischer Internalisierer auftreten. Ist die Bank gesetzlich dazu verpflichtet, veröffentlicht sie verbindliche Kursofferten im Hinblick auf (i) Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds – ETFs), sonstige Zertifikate und ähnliche Finanzinstrumente und (ii) Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionsrechte und Derivate, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, an dem die Bank als systematischer Internalisierer auftritt und für die ein liquider Markt besteht.

17. REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON ZAHLUNGSaufTRÄGEN

17.1. Kontonummer und Bankleitzahl

17.1.1. Kontonummer und Bankleitzahl

Für die Ausführung von Zahlungsaufträgen hat der Kunde die Kontonummer im IBAN-Format anzugeben.

Die Ausführung von Zahlungsaufträgen, bei denen die Kontonummer nicht im IBAN-Format angegeben wird oder nicht im IBAN-Format existiert, erfordert die Angabe des BIC (Swift)-Codes der Bank des Zahlungsempfängers oder einer anderen Nummer oder Angabe, mit der die Identifizierung der Bank möglich ist, und erfolgt unter der Verantwortung des Kunden.

Bei Aufträgen, die ohne Angabe der Kontonummer im IBAN-Format erteilt werden, kann es zu Verzögerungen kommen oder es können Gebühren im Einklang mit der aktuellen Gebührenübersicht anfallen.

17.1.2. Dateiformate

Ein Kunde, der kein Verbraucher oder Kleinunternehmen ist, muss das Format ISO 20022 XML verwenden, wenn er einzelne Zahlungsaufträge in einer Datei zusammenfasst, um diese an die Bank zu übermitteln.

Falls er seine Zahlungsaufträge nicht in dem geforderten Format übermittelt, akzeptiert er, dass die Bank eine Konvertierung der Dateien zum Zweck ihrer Verarbeitung vornimmt.

17.2. Eingangsdatum von Zahlungsaufträgen

17.2.1. Sofern in den besonderen Bedingungen für Zahlungsinstrumente oder der entsprechenden Gebührenübersicht nichts anderes angegeben ist, gelten die der Bank übermittelten Zahlungsaufträge an den folgenden Tagen als zugegangen:

- taggleich, wenn sie vor dem gemäß Art. 23 mitgeteilten Cut-off-Zeitpunkt übermittelt wurden
- am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, wenn sie nach dem Cut-off-Zeitpunkt oder an einem Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, übermittelt wurden.

17.2.2. Wenn das zu belastende Konto keine ausreichende Deckung aufweist, gelten die der Bank ohne Angabe eines Ausführungsdatums übermittelten Zahlungsaufträge an dem Tag als der Bank zugegangen, an dem der Kunde die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, spätestens aber 2 (zwei) Bankgeschäftstage nach dem gemäß Art. 17.2.1. bestimmten Eingangsdatum.

17.3. Frist für die Ausführung von Zahlungsaufträgen

17.3.1. Der Ausführungstermin entspricht dem Datum, zu dem das Konto des Kunden belastet wird. Die Frist für die Ausführung entspricht dem erforderlichen Zeitraum für die Gutschrift der Gelder auf dem Konto der Bank des Zahlungsempfängers. Diese Frist beginnt am Tag des Zugangs des Auftrags oder an dem vom Kunden angegebenen Ausführungstermin, sofern dieser nach dem Tag des Eingangs liegt.

17.3.2. Für Zahlungen in Euro ohne Währungsumtausch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes beträgt die Frist für die Ausführung maximal einen Bankgeschäftstag ab dem Tag des Eingangs. Diese Frist kann sich um einen weiteren Tag verlängern, wenn die Zahlungsaufträge der Bank auf einem Papierbeleg übermittelt werden.

17.3.3. Die Frist für die Ausführung beträgt für Zahlungsaufträge, die einen Währungsumtausch zwischen dem Euro und der Währung eines Mitgliedsstaates erfordern, ebenfalls maximal einen Bankgeschäftstag ab dem Tag des Eingangs, sofern die Überweisung in Euro erfolgt und der Umtausch in dem nicht der Eurozone angehörenden Mitgliedsstaat erfolgt.

17.3.4. Für alle Zahlungsaufträge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf die Währungen der Mitgliedstaaten lauten, beträgt die Frist für die Ausführung maximal 4 (vier) Bankgeschäftstage ab Eingang.



17.3.5. Die Frist für die Ausführung kann bei Zahlungsaufträgen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unabhängig von der Währung oder bei Zahlungsaufträgen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf andere Währungen als den Euro oder die Währungen der Mitgliedstaaten lauten, 4 (vier) Bankgeschäftstage ab Eingang übersteigen..

17.3.6. Wenn der vom Kunden angegebene Ausführungstermin eines Dauerauftrags auf den Monatsletzten fällt und dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, belastet die Bank das Konto des Kunden am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

17.4. Nichtausführung von Zahlungsaufträgen

17.4.1. Die Bank kann die Ausführung von Zahlungsaufträgen verweigern, wenn das zu belastende Konto am Tag des Eingangs keine ausreichende Deckung aufweist.

Die Bank behält sich ggf. das Recht vor, Gebühren für die Benachrichtigung über die Nichtausführung zu berechnen.

17.4.2. Im Falle einer Ausführung trotz nicht ausreichender Deckung findet Art.3.2.2. Anwendung.

17.5. Bedingungen für den Widerruf von Zahlungsaufträgen

17.5.1. Sind die Zahlungsaufträge der Bank zugegangen, ist ein Widerruf nicht mehr möglich.

17.5.2. Zahlungsaufträge, bei denen ein Ausführungstermin nach dem Eingangsdatum angegeben wurde, können vom Kunden spätestens am Bankgeschäftstag vor dem Ausführungstermin widerrufen werden.

17.5.3. Die Bank kann für den Widerruf von Zahlungsaufträgen Gebühren gemäß der geltenden Gebührenübersicht berechnen.

17.5.4. Der Kunde kann die mittels eines PISP ausgelösten Zahlungsaufträge nicht widerrufen, nachdem er sein Einverständnis zur Auslösung des Zahlungsvorgangs durch den PISP gegeben hat.

17.6. Widerspruch gegen die Ausführung von Zahlungsaufträgen

17.6.1. Jeder Widerspruch gegen die Ausführung von Zahlungsaufträgen ist ohne unangemessene Verzögerung schriftlich an die Bank zu richten, selbst wenn der betreffende Zahlungsvorgang durch einen PISP ausgelöst wurde.

17.6.2. Der Kunde hat seine Einwendung unmittelbar nach Feststellung des Fehlers, spätestens jedoch innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Versand der Schriftstücke und Kontoauszüge geltend zu machen. Verbraucher können ihre Einwendungen innerhalb einer Frist von 13 (dreizehn) Monaten ab der Belastung ihres Kontos geltend machen..

17.7. Haftung des Kunden

17.7.1. Ein Zahlungsauftrag, der in Übereinstimmung mit der angegebenen Kontonummer ausgeführt wurde, gilt in Bezug auf den

genannten Zahlungsempfänger als ordnungsgemäß ausgeführt. Stimmt die vom Kunden angegebene Kontonummer nicht mit der des genannten Zahlungsempfängers überein, ist der Kunde für die fehlerhafte Ausführung des Zahlungsauftrags verantwortlich und trägt den finanziellen Verlust.

17.7.2. Gleiches gilt für Zahlungsvorgänge außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, wenn die Kontonummer und sämtliche anderen Angaben des Kunden zur Identifizierung des Zahlungsempfängers nicht den Daten des Letzteren entsprechen.

17.7.3. Auf Antrag des Kunden bemüht sich die Bank ohne Ergebnisverpflichtung, die betreffenden Gelder zurückzuerlangen, und behält sich das Recht vor, dem Kunden die Recherche- und Inkassogebühren gemäß der geltenden Gebührenübersicht in Rechnung zu stellen.

17.8. Bankhaftung

Unter Vorbehalt des Paragraphen 17.7 erstattet die Bank im Falle eines nicht genehmigten Zahlungsvorgangs oder einer fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs dem Kunden das Geld nach den üblichen Überprüfungen zurück und führt sofern erforderlich die Rückbuchungen durch, als hätte die Transaktion nicht stattgefunden, selbst wenn der Zahlungsvorgang mittels eines PISP ausgelöst wurde.

Wenn der nicht autorisierte Zahlungsvorgang oder die fehlerhafte Ausführung dem PISP zuzuschreiben ist, wird die Bank auf den betreffenden PISP Rückgriff nehmen. Zu diesem Zweck tritt der Kunde hiermit der Bank alle Rechte ab, welche er gegenüber dem PISP in diesem Zusammenhang geltend machen könnte.

18. INTERESSENKONFLIKTE

18.1. Die Bank ist bei der normalen Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit mit potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert.

Ein Interessenkonflikt besteht, wenn die Interessen der Bankkunden und die Interessen der Bank (einschließlich ihrer Manager, Mitarbeiter, vertraglich verbundenen Vermittler und sämtlichen Personen, die über ein direktes oder indirektes Beherrschungsverhältnis mit ihr verbunden sind) bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit der Bank entweder direkt oder indirekt voneinander abweichen und die im Konflikt befindliche Partei von einer getroffenen Entscheidung berührt wird.

Interessen sind jegliche Vorteile materieller, immaterieller, beruflicher, gewerblicher, finanzieller oder persönlicher Art.

Die Bank hat Situationen identifiziert, mit denen die Bank und/oder ihre Manager, Mitarbeiter, vertraglich verbundenen Vermittler oder andere Personen, die über ein direktes oder indirektes Beherrschungsverhältnis mit ihr verbunden sind, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit ihren Kunden möglicherweise konfrontiert sein können und welche die Interessen eines oder mehrerer Kunden negativ beeinträchtigen können. Die Bank hat die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um solche Situationen zu vermeiden bzw. soweit als möglich sicher zu stellen, dass diese Situationen nicht zu einer negativen Beeinträchtigung der Kundeninteressen führen.

Zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten kann die Bank:



- a) eine zu einem Interessenkonflikt führende Transaktion ablehnen,
- b) die Transaktion und den dadurch entstehenden Interessenkonflikt akzeptieren und interne Maßnahmen ergreifen, die einen angemessenen Umgang mit der Situation ermöglichen, um eine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen des Kunden zu vermeiden,
- c) den Kunden informieren: Bestimmte Interessenkonflikte können durch die in den Punkten a) oder b) genannten Maßnahmen nicht zufriedenstellend gelöst werden. In diesem Fall unterrichtet die Bank den Kunden über die allgemeine Art und/oder den Ursprung dieses Interessenkonflikts sowie die Maßnahmen, die zur Abmilderung der damit verbundenen möglichen Risiken getroffen wurden.

Die Bank begegnet potenziellen oder nachweislichen Interessenkonflikten mit:

- Verhaltensregeln: Integrität, Neutralität, Objektivität, Wahrung des Bankgeheimnisses und Priorität der Kundeninteressen,
- der Implementierung eines Kontrollsystems für alle Aktivitäten zur Vermeidung von Interessenkonflikten oder zur Ergreifung der entsprechenden Korrekturmaßnahmen,
- der Trennung der Funktionen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit: Für bestimmte dauerhafte potenzielle Interessenkonflikte hat die Bank nachhaltige Regeln zur Trennung der betreffenden Transaktionen implementiert, damit diese unabhängig von anderen Transaktionen, die zu Interessenkonflikten führen könnten, ausgeführt werden,
- internen Verfahren, welche die vorstehend genannten Maßnahmen unterstützen.

18.2. Eine Zusammenfassung der Bankstrategie im Bereich der Interessenkonflikte wird unter Anwendung von Artikel 23 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitgestellt.

19. EINHEIT DER KONTEN

19.1. Sämtliche Konten eines Kunden sind ungeachtet der Kontenart und der jeweils geltenden Konditionen de facto und de jure Unterkonten eines unteilbaren Gesamtkontos.

Der Saldo dieses Gesamtkontos wird nach der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen in Euro zum Wechselkurs am Tag des Kontoabschlusses der Unterkonten erstellt.

19.2. Der Sollsaldo des Gesamtkontos wird nach Abschluss und Umrechnung durch dingliche und persönliche Sicherheiten besichert, die für die Unterkonten bestellt wurden.

19.3. Der Sollsaldo ist zusammen mit den Sollzinsen und Gebühren sofort fällig.

19.4. Die Bank kann ihre fälligen Forderungen gegenüber dem Kunden jederzeit ganz oder teilweise abtreten. Die Abtretung wird dem Kunden ggf. gemäß den rechtlichen Bestimmungen mitgeteilt.

20. KONNEXITÄT UND AUFRECHUNG VON TRANSAKTIONEN

20.1. Sämtliche Transaktionen zwischen der Bank und einem Kunden stehen miteinander in Zusammenhang. Unbeschadet anderer Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Bank berechtigt, ohne Mahnung oder vorherige Genehmigung, den

Habensaldo eines Unterkontos gegen den Sollsaldo eines anderen Unterkontos bis zur Höhe der Kontoüberziehung aufzurechnen, wobei Fremdwährungsbeträge zu diesem Zwecke ggf. umgerechnet werden.

20.2. Wird gegenüber der Bank ein Moratorium verhängt oder ist sie Gegenstand eines Liquidationsverfahrens, so werden die Salden der Konten des Kunden bei der Bank automatisch zu einem Gesamtsaldo aufgerechnet.

20.3. Der Kunde verzichtet auf sein Recht gemäß Art. 1253 Code Civil und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank sämtliche Zahlungseingänge auf dem Konto des Kunden auf die Schulden oder Teile der Schulden anrechnet, die sie zurückführen möchte.

21. EINREDE DER NICHTERFÜLLUNG - ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Die Bank ist berechtigt, die Erfüllung Ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Kunden auszusetzen, wenn der Kunde einer seiner Verpflichtungen aus irgendeinem Grund und in irgendeinem Bereich nicht nachkommt.

Sämtliche Beträge und Werte jedweder Art, die die Bank für Rechnung des Kunden hält, können von der Bank im Falle der Nicht- oder Späterfüllung der Pflichten des Kunden zurückbehalten werden.

22. PFANDBESTELLUNG

22.1. Gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen alle Urkunden, Finanzinstrumente, Forderungen, Werte und Wechsel, die der Bank, aus irgendeinem Grund von dem Kunden oder für Rechnung des Kunden anvertraut werden oder anzuvertrauen sind, ipso jure das als Sicherheit für die Rückzahlung aller der Bank aus Hauptforderung, Zinsen, Gebühren und Nebenkosten geschuldeten Beträge bestellte Pfand dar. Es besteht keine Herausgabepflicht der Bank in Bezug auf diese Werte. Das von der Bank gewährte Recht des Kunden, über das verpfändete Vermögen zu verfügen, beeinträchtigt nicht dessen Übereignung.

22.2. Die Bank bestimmt die Methode zur Verwertung des Pfands gemäß den in Luxemburg geltenden Rechtsbestimmungen. Die Bank ist insbesondere berechtigt:

- die Finanzinstrumente und Forderungen zu einem Preis zu erwerben, der im Rahmen eines zwischen Bank und Kunden vereinbarten Bewertungsverfahrens bestimmt wird;
- die verpfändeten Finanzinstrumente oder Forderungen im Rahmen einer privaten Transaktion zu marktüblichen Preisen an einer Börse oder durch Versteigerung zu veräußern;
- eine gerichtliche Verfügung zu erwirken, nach der die verpfändeten Finanzinstrumente oder Forderungen ganz oder teilweise bei der Bank verbleiben, um die vom Kunden gemäß Schätzung durch einen oder mehrere Sachverständige(n) geschuldeten Beträge zu begleichen.
- die Finanzinstrumente zum jeweiligen Marktpreis zu kaufen, falls sie an einer Börse in Luxemburg oder im Ausland zum Börsenhandel zugelassen sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, oder Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW), dessen Nettoinventarwert regelmäßig berechnet und veröffentlicht wird, zu dem zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert zu erwerben;



- eine Aufrechnung der verpfändeten Finanzinstrumente oder Forderungen vorzunehmen.

22.3. Gemäß dieser allgemeinen Regel werden sämtliche fungiblen und nicht fungiblen Inhaber-Finanzinstrumente, Edelmetalle im Allgemeinen sowie alle vom Kunden bei der Bank hinterlegten Werte der Bank als Sicherheit übertragen. Die Bank hat das Recht, alle Namens- Finanzinstrumente, die gegenwärtig oder künftig von dem Kunden auf seinen Konten bei der Bank gehalten werden, auf ihren Namen in das Register des Emittenten einzutragen; alle sonstigen umlaufähigen Finanzinstrumente können von der Bank im Namen und auf Rechnung des Kunden mit einem üblichen Indossament versehen werden, das darauf hinweist, dass diese Finanzinstrumente als Sicherheit hinterlegt worden sind. Sämtliche fungiblen Finanzinstrumente und Edelmetalle gelten als in ein Sonderkonto eingestellt, und das auf den Namen des Kunden eröffnete Konto wird zu diesem Zweck in beiderseitigem Einvernehmen als ein zu diesem Zweck eingerichtetes Sonderkonto erklärt.

22.4. Die Bank akzeptiert hiermit die Verpfändung sämtlicher Forderungen des Kunden gegenüber der Bank zu ihren Gunsten.

22.5. Unbeschadet der besonderen Sicherheiten, die ihr eingeräumt worden sein können, und derjenigen, die sich aus vorstehendem Abschnitt ergeben, hat die Bank das Recht, jederzeit die Einräumung neuer Sicherheiten oder eine Erhöhung der ihr bereits eingeräumten Sicherheiten zu verlangen, um sich gegen sämtliche Risiken aus dem Geschäftsverkehr mit dem Kunden abzusichern, unabhängig davon, ob diese Geschäfte sofort fällig oder termingebunden sind, oder ob es sich um Geschäfte ohne Bedingung oder Geschäfte mit auflösender oder aufschiebender Bedingung handelt.

23 KORRESPONDENZ UND KOMMUNIKATION

23.1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass alle Informationen, die ihm von der Bank bereitzustellen sind, entweder in Papierform oder in elektronischem Format, über sämtliche Kommunikationswege, welche die Bank unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände für angemessen erachtet, übermittelt werden. Dies umfasst u. a.: physische Übergabe, regulärer Postversand, Nachrichten über die Online-Banking-Plattformen der Bank, E-Mail, Informationen auf der Website der Bank (www.bgl.lu) und sonstige elektronische Kommunikationsmittel. Diese Informationen sind auch auf einfache Anfrage des Kunden bei den Zweigstellen und/oder dem üblichen Ansprechpartner des Kunden erhältlich.

23.2. Wird die Bereitstellung von Informationen über elektronische Kommunikationsmittel gesetzlich davon abhängig gemacht, dass die Bank sich vergewissert hat, dass der Kunde über einen regelmäßigen Internetzugang verfügt, so wird ein solcher Zugang angenommen, wenn der Kunde der Bank eine E-Mail-Adresse angegeben hat, über die er mit der Bank kommunizieren kann, oder wenn der Kunde Zugang zu einer der Online-Banking-Plattformen der Bank hat.

23.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, stellt die Bank jegliche Änderungen der in vorstehendem Absatz genannten Informationen dem Kunden über dieselben Medien wie die ursprüngliche Information zur Verfügung.

23.4. Die Bank kann für Schäden, die bei der Übermittlung dieser

Informationen auftreten, nicht haftbar gemacht werden.

23.5. Alle von der Bank bereitgestellten Informationen und sämtliche Korrespondenz zwischen Bank und Kunde kann in einer (der) Sprache(n) erfolgen, die entsprechend den Unterlagen der Bank zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart wurde(n).

23.6. Mitteilungen der Bank, die auf postalischem Weg oder einem von der Bank als angemessen erachteten elektronischem Weg versendet werden, gelten als zugestellt, wenn sie an die zuletzt vom Kunden mitgeteilte Anschrift versendet wurden. Die Bank kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die daraus resultieren, dass der Kunde die Mitteilungen der Bank nicht erhalten hat.

23.7. Der Kunde hat der Bank jegliche Adressänderung schriftlich mitzuteilen. Andernfalls haftet er allein für sämtliche daraus im Allgemeinen resultierenden Folgen.

23.8. Bei regulärem Postversand gilt das Datum auf der Kopie oder der Versandliste der Bank als Versanddatum. Kopien der Mitteilungen gelten als Nachweis für den Versand.

23.9. Wird eine Mitteilung der Bank bei regulärem Postversand mit dem Vermerk „Adressat unbekannt“ oder „Adressat verzogen“ an die Bank zurückgeschickt, kann die Bank diese Mitteilung sowie alle weiteren Mitteilungen der Bank an diese Adresse des Kunden in ihren Unterlagen aufbewahren und der Kunde übernimmt hierfür die Verantwortung. Diese Mitteilung wird wie eine banklagernde Sendung behandelt.

23.10. Von der Bank in ihren Büroräumen zur Abholung bereit gestellte Mitteilungen gelten als am Datum der Mitteilung zugestellt. In diesen Fällen gilt die Mitteilungspflicht der Bank als erfüllt, wenn die Information entweder in Form einer Verwahrung der Mitteilung oder in Form der Speicherung in einer elektronischen Datei, die dem Kunden auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt wird, bereitgestellt wird. In diesen Fällen übernimmt der Kunde die alleinige Haftung für alle Folgen, die sich aus der gewählten Zustelloption für seine Post ergeben.

23.11. Ungeachtet einer vom Kunden beantragten Banklagerung behält sich die Bank das Recht vor, Schriftverkehr oder Mitteilungen auf dem regulären Postweg oder über elektronische Kommunikationsmittel, welche die Bank als angemessen erachtet, an die zuletzt vom Kunden angegebene(n) Anschrift(en) zu schicken, und der Kunde stimmt dem zu. In jedem Fall ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, mit dem Kunden über alle von ihr als notwendig erachteten Kommunikationsmittel Verbindung aufzunehmen.

23.12. Werden die Mitteilungen der Bank auf der Website der Bank (www.bgl.lu) bereitgestellt, so gelten sie am Tag nach der Einstellung auf der Website als dem Kunden zugestellt. Erfolgt eine Mitteilung der Bank durch einen Verweis in einem ihrer Dokumente auf eine Website, auf der sie eingestellt wurden, gilt die Mitteilung zum Datum des betreffenden Dokuments als dem Kunden zugestellt.

23.13. Erbringt die Bank Wertpapier- und Nebendienstleistungen, so stellt sie dem Kunden die gesetzlich geforderten (Handels-) Bestätigungen, Berichte und Auszüge bereit.

23.14. Darüber hinaus übermittelt die Bank dem Kunden, für den sie



Finanzinstrumente verwahrt, einen vierteljährlichen Auszug über die bei der Bank verwahrten Finanzinstrumente und/oder Gelder, es sei denn, dieser Auszug wurde bereits in einem früheren regelmäßigen Auszug bereitgestellt. Der Kunde kann bei der Bank beantragen, dass diese Auszüge in kürzeren Abständen erstellt werden, wofür die Bank zusätzliche Gebühren belasten kann.

23.15. Sollte der Kunde Dokumente, Kontoauszüge und sonstige Mitteilungen in Bezug auf eine bestimmte Transaktion innerhalb der für den Postversand - oder ggf. für andere Kommunikationsmittel - üblichen Zustellungsfristen nicht erhalten haben, muss der Kunde dies der Bank unverzüglich mitteilen.

24. BERICHTIGUNG VON IRRTÜMERN

24.1. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank alle Irrtümer, die in den von der Bank zugestellten Auftragsbestätigungen, Berichten, Kontoauszügen und anderen Schriftstücken möglicherweise enthalten sind, anzuzeigen. Vorbehaltlich Art. 17.6 gelten die in den Kontoauszügen und Dokumenten enthaltenen Angaben, außer im Falle eines offenkundigen Irrtums, als richtig und als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach deren Versand oder Verfügbarkeit Einwendungen geltend macht.

24.2. Wenn die Bank dem Konto des Kunden einen Betrag belastet oder gutgeschrieben hat, kann sie den sachlichen Fehler durch Gutschrift oder Belastung des entsprechenden Betrages berichtigen.

25. GEBÜHREN, PROVISIONEN UND STEUERN

25.1. Als Gegenleistung für die Dienstleistungen, die die Bank für den Kunden erbringt, erhält diese eine Vergütung in Abhängigkeit von den geltenden Konditionen und der Art der geschäftlichen Transaktion. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank sämtliche Zinsen, Provisionen, Gebühren und Nebenkosten zu zahlen, die er ihr schuldet, sowie sämtliche Kosten und Aufwendungen (nachstehend die „Kosten“), die der Bank durch die Erbringung von Dienstleistungen im Interesse des Kunden und seiner Rechtsnachfolger entstehen oder die von ihr erhoben werden.

25.2. Eine Auflistung der von der Bank festgesetzten Gebühren sowie jegliche Änderung dieser Gebühren durch die Bank werden dem Kunden nach Art. 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt.

25.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, übermittelt die Bank dem Kunden eine Schätzung der Gesamtkosten im Zusammenhang mit den Leistungen und der zugrunde liegenden Anlage. Auf Anfrage des Kunden erstellt die Bank eine detaillierte Aufschlüsselung der geschätzten Gesamtkosten. Bei diesen Angaben handelt es sich um eine reine Schätzung, die nur zu Informationszwecken bereitgestellt wird. Die an die Bank zu zahlenden Kosten entsprechen jenen, die dem Kunden mitgeteilt wurden, nachdem die jeweilige Leistung erbracht wurde.

25.4. Sollte die Gebührenaufstellung keine Informationen über die Gebühren für die Transaktion oder den Auftrag enthalten, den der Kunde ausführen möchte, sollte sich der Kunde vor Auftragserteilung oder Abschluss seiner Transaktion in seiner Zweigstelle oder bei seinem üblichen Ansprechpartner über die geltende Gebühr erkundigen. Im Falle der Übermittlung seines Auftrags/seiner Transaktion an die Bank, gelten die Gebühren der Bank dem Kunden in jedem Fall als

bekannt und von ihm akzeptiert.

25.5. Zulasten des Kunden gehen insbesondere: Gebühren für den Versand, für Telekommunikation und Nachforschung, Gebühren, die der Bank infolge von rechtlichen Schritten gegen den Kunden zum Ausgleich oder der Beitreibung von Forderungen entstehen, oder aber in Folge von Maßnahmen, die von Behörden gegen den Kunden eingeleitet wurden, Gebühren, die von der Bank im Interesse des Kunden oder seiner Rechtsnachfolger erhoben wurden.

25.6. Sämtliche Stempel- und Eintragungsgebühren, sämtliche Gebühren für die Übertragung von Gütern, sämtliche Abgaben und Steuern, sämtliche Gebühren oder Vergütungen für oder anlässlich irgendwelcher Geschäfte mit der Bank gehen zu Lasten des Kunden.

25.7. Die auf Einkünfte aus Kapitalvermögen anfallende Steuer, die die Bank als Schuldnerin oder Intermediär zahlt, geht weiterhin zu Lasten des Empfängers dieser Einkünfte.

25.8. Die Bank ist berechtigt, von jedem Konto des Kunden jedweden Betrag im Zusammenhang mit geschäftlichen Transaktionen, Erträgen oder sonstigen Ausschüttungen, die auf dieses Konto gebucht wurden, abzubuchen, wenn sie dazu kraft Gesetzes oder in Ausführung der Allgemeinen Geschäftsbedingung verpflichtet ist.

25.9. Außer in den gesetzlich bestimmten Fällen haftet die Bank nicht für Schäden, die daraus entstehen können, dass sie die geltenden Steuerabzüge nicht oder nicht korrekt vorgenommen hat.

25.10. Erbringt die Bank Wertpapier- und Nebendienstleistungen für den Kunden, so kann die Bank unter Umständen Gebühren, Provisionen oder nichtmonetäre Vorteile von Dritten oder für Dritte annehmen oder einbehalten, beispielsweise wenn sie Anlageprodukte wie Fondsanteile vertreibt. Die Art und der Betrag dieser Gebühren, Provisionen oder nichtmonetären Vorteile richten sich nach einer Reihe von Faktoren. Die Bank wird diese Gebühren, Provisionen und nichtmonetären Vorteile nur im gesetzlich vorgeschriebenen oder ausdrücklich mit dem Kunden vereinbarten Rahmen an den Kunden weitergeben.

Die Bank behält sich das Recht vor, Dritte in Form von Gebühren, Provisionen oder nichtmonetären Vorteilen für die Vermittlung neuer Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen zu vergüten. Diese Gebühren, Provisionen und nichtmonetären Vorteile werden in der Regel auf Grundlage der Gebühren und Provisionen ermittelt, welche die Bank von dem Kunden erhält und/oder auf Grundlage der Vermögenswerte, welche die Bank für den Kunden verwahrt..

Die Bank informiert den Kunden gemäß Art. 23 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Existenz, die Art und den Betrag dieser Gebühren, Provisionen und anderen nichtmonetären Vorteile oder — wenn der Betrag nicht feststellbar ist — über die Art und Weise der Berechnung dieses Betrags.

25.11. Der Kunde bevollmächtigt die Bank, sein Konto mit den Gebühren und Provisionen zu belasten. Die Kontoauszüge gelten dabei als Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen.

25.12. Ohne anderslautende Anweisung erteilt der Kunde der Bank die Erlaubnis, sämtliche Steuern für Rechnung des Kunden abzuführen, die dieser gemäß ausländischer Rechtsvorschriften zu entrichten hat. Der Kunde wird ordnungsgemäß darüber informiert, wenn die Bank die Entscheidung trifft, sich für Rechnung ihrer Kunden als



Zahlstelle zu erklären. In diesem Zusammenhang und damit die Bank die Verwaltungsaufgaben in Verbindung mit der Zahlung der Steuer gegenüber den ausländischen Steuerbehörden sicherstellen kann, erteilt der Kunde in seinem eigenen Interesse über den gesamten Zeitraum der Bankbeziehung der Bank die Erlaubnis, jene Informationen und Daten über den Kunden den ausländischen Steuerbehörden zugänglich zu machen und/oder an diese weiterzuleiten, die erforderlich sind, um die Zahlung der Steuer zu überprüfen.

Um zu bestimmen, ob ein Kunde einer Steuerverpflichtung unterliegt, greift die Bank auf jene Informationen über den Kunden zurück, die ihr zum Zeitpunkt der Durchführung der genannten Transaktion vorliegen. Die Bank haftet nicht für Zahlungsfehler, die der Kunde zu vertreten hat.

26. KUNDENDATEN

26.1. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten eines jeden Kunden sowie seiner Bevollmächtigten und Vertreter als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher.

26.2. Die Bank hat einen Datenschutzhinweis erarbeitet, der seit dem 25. Mai 2018 unter www.bgl.lu/bedingungen einsehbar ist. In diesem finden natürliche Personen alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bank.

Im Rahmen von Transaktionen können die Kunden dazu angehalten werden, der Bank personenbezogene Daten über andere natürliche Personen mitzuteilen (wie z. B. Familienangehörige, Verwandte, Bevollmächtigte, Mitarbeiter, Aktionäre/Gesellschafter von Unternehmen oder auch wirtschaftlich Berechtigte). Kunden müssen diese Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bank und über den Datenschutzhinweis sowie alle Aktualisierungen dieses Hinweises informieren.

Der Datenschutzhinweis kann entsprechend den darin vorgesehenen Regeln geändert werden.

26.3 Die ordnungsgemäße Kontoführung setzt vollständige und aktuelle Kundendaten voraus.

Der Kunde, unabhängig davon, ob er eine natürliche oder juristische Person ist, verpflichtet sich, der Bank unverzüglich alle Änderungen der über ihn erfassten Daten und Informationen mitzuteilen und der Bank auf Anfrage alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die die Bank im Rahmen der Bankbeziehung als nützlich erachtet und/oder die aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderlich sind.

Die Weigerung des Kunden, diese Daten und Informationen gegenüber der Bank offenzulegen und ihr die Nutzung technischer, insbesondere EDV- technischer Verarbeitungsmethoden zu gestatten, steht dem Kunden zwar frei, würde jedoch einer Aufnahme bzw. Fortführung der bestehenden Geschäftsbeziehungen mit der Bank im Wege stehen.

26.4. Die Bank darf im Rahmen des Bankgeheimnisses Daten und Informationen in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unabhängig davon, ob es sich um eine juristische oder natürliche Person handelt, (nachfolgend Informationen) und/oder wenn sie als Mittler für die Sammlung und Übermittlung dieser Informationen an Dritte fungiert, nicht an Dritte weitergeben und lediglich auf

ausdrückliche Anweisung oder mit Einverständnis des Kunden oder gemäß dem anwendbaren Gesetz oder falls durch anwendbares Gesetz erforderlich Informationen erfassen und gegenüber Dritten offenlegen.

26.5. Jeder Kunde, der der Bank eine Zahlungsanweisung oder einen Auftrag für eine andere Transaktion erteilt, erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank, jede Korrespondenzbank, Zahlungsdienstbetreiber, Unterverwahrstellen, Tauschplattformen, Börsen, Herausgeber oder Zwischenhändler von Zahlkarten, Broker, Unternehmen der BNP Paribas-Gruppe und andere spezialisierte Unternehmen wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) alle für die einwandfreie Ausführung der Zahlung oder Transaktion notwendigen Informationen verarbeiten. Diese Datenverarbeitung kann durch Stellen erfolgen, die ihren Standort in anderen europäischen Ländern, in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in anderen Ländern der Welt haben und deren Tätigkeit dem dort geltenden Recht unterliegt. Folglich können die Behörden dieser Länder insbesondere der Vereinigten Staaten von Amerika, im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung den Zugang zu den personenbezogenen Daten fordern, die in diesen EDV-Zentren gespeichert sind.

26.6. Im Rahmen der Ausführung einer Überweisung kann die Bank dem Empfänger die IBAN-Kontonummer, den Namen und die Adresse des Kunden mitteilen.

26.7. Im Einklang mit den Rechtsvorschriften zum automatischen Informationsaustausch mit teilnehmenden Ländern kann die Bank verpflichtet sein, bestimmte Informationen in Bezug auf den Kunden und natürliche Personen gemäß den geltenden Rechtsbestimmungen an die luxemburgischen Steuerbehörden zu übermitteln. Die luxemburgischen Steuerbehörden leiten die von der Bank übermittelten Daten an die zuständigen Steuerbehörden im Ausland weiter die zum Erhalt der Informationen gemäß der in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften berechtigt sind. Ausführlichere Informationen stehen auf der Website www.bgl.lu zur Verfügung.

26.8. Die Anlage in Finanzinstrumente, wie in Anhang II, Abschnitt B des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der jeweils gültigen Fassung definiert, kann gemäß den rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen die Übermittlung von Daten bezüglich des Halters und/oder des wirtschaftlichen Eigentümers dieser Finanzinstrumente erfordern. Diese Übermittlung von Daten kann an in- und ausländische Aufsichtsbehörden, Verwahrstellen von Finanzinstrumenten, in- und ausländische Transaktionsregister und in- und ausländische Clearingstellen erfolgen.

Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann die Sperrung dieser Finanzinstrumente (Sperrung und/oder Aussetzung von Wahlrechten, Ausschüttung von Dividenden, zeitlich beschränkte oder endgültige Unmöglichkeit zu handeln oder Verfügungs- und Verwaltungshandlungen durchzuführen) oder die Unmöglichkeit, Handel mit diesen Finanzinstrumenten zu betreiben, nach sich ziehen.

Im Fall einer Anlage in diesen Finanzinstrumenten ist der Kunde damit einverstanden, diese Bestimmungen einzuhalten und erteilt der Bank den Auftrag, die rechtlich erforderlichen Erklärungen vorzunehmen.

27. AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN, ELEKTRONISCHEN MITTEILUNGEN UND PERSÖNLICHEN GESPRÄCHEN



27.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank Telefongespräche aufzeichnet und stimmt dem zu. Ziel dieser Aufzeichnungen ist es, bei Meinungsverschiedenheiten über die Ausführung von Transaktionen oder den Inhalt von Kundengesprächen einen Nachweis zu erbringen.

Die Bank bewahrt diese Aufzeichnungen im Einklang mit den geltenden Rechtsbestimmungen für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren auf.

27.2. Im Zusammenhang mit den Dienstleistungen Anlageberatung und Auftragsausführung ist die Bank gesetzlich verpflichtet, eingehende und ausgehende Telefongespräche sowie elektronische Mitteilungen an oder von Kunden sowie die schriftlichen Protokolle persönlicher Gespräche mit Kunden aufzuzeichnen und zu speichern. Die Bank verwahrt eine Kopie dieser Aufzeichnungen für den Zeitraum von fünf Jahren oder länger, wenn dies von der zuständigen Behörde gefordert wird, und der Kunde kann diese Aufzeichnungen auf Anfrage einsehen.

28. EINSCHRÄNKUNG DER BANKHAFTUNG

28.1. Im Allgemeinen haftet die Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen ihr und dem Kunden nur bei grobem Verschulden.

28.2. Sie haftet nicht für Schäden, die infolge oder in Zusammenhang mit folgenden Ereignissen entstehen:

- mangelnde Geschäftsfähigkeit des Kunden, seiner Bevollmächtigten, Erben, Vermächtnisnehmer und Rechtsnachfolger,
- Tod des Kontoinhabers, solange dieser der Bank nicht angezeigt worden ist,
- Irrtum im Zusammenhang mit der Erbfolge des verstorbenen Kunden,
- Fehlerhafte Bescheinigung des Bevollmächtigten eines verstorbenen Kunden im Hinblick auf die Unterrichtung der Erben des Hinterlegers bezüglich einer bestehenden Vollmacht sowie fehlerhafte Angaben durch den Bevollmächtigten über die unterrichteten Erben,

28.3. Die Bank haftet nicht für Schäden aufgrund von politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, die zu einer völligen oder teilweisen Unterbrechung, Verwerfung oder Störung der Leistungen der Bank oder ihrer in- oder ausländischen Korrespondenzbanken führt, selbst wenn diese Ereignisse nicht zu den Fällen Höherer Gewalt zu rechnen sind, wie etwa die Unterbrechung von Telekommunikationssystemen oder ähnliche Ereignisse. Gleiches gilt für Schäden, die aus bewaffneten Raubüberfällen resultieren.

28.4. Die Bank haftet nicht für Schäden aufgrund von rechtlichen Bestimmungen, erklären oder bevorstehenden Maßnahmen der öffentlichen Hand usw., kriegerischen Handlungen, Revolutionen, Bürgerkriegen, Hoheitsakten, Streik, Aussperrungen, Boykott und Streikposten, ungeachtet dessen, ob die Bank selbst Teil des Konflikts ist oder ob ihre Leistungen nur teilweise davon betroffen sind.

29. STEUERLICHE VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

Der Kunde bestätigt, dass er alle steuerlichen, rechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet, denen er aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes unterliegt. Insbesondere muss der Kunde die für ihn geltenden Steuergesetze sowohl in den verschiedenen von den Transaktionen betroffenen Ländern als auch in dem Land seines Firmen- oder Wohnsitzes einhalten und sicherstellen, dass jede Anweisung und jeder Auftrag, den er der Bank erteilt, damit im Einklang steht. Die Bank übernimmt keine Haftung,

wenn der Kunde die geltenden Rechtsvorschriften nicht einhält. Die Bank nimmt die gemäß den internationalen Abkommen und/oder geltenden Rechtsvorschriften erforderlichen Überprüfungen vor und behält sich insbesondere das Recht vor, beim Kunden eine Erklärung zur Steuerkonformität einzufordern. Es obliegt dem Kunden, von der Bank die Dokumente und Nachweise anzufordern, die er zur Einhaltung seiner steuerlichen Verpflichtungen benötigt.

30. BEWEISE

30.1. Die Aufzeichnungen, Bücher, Schriftstücke und Dateien der Bank in jeglicher Form haben bis zum Nachweis des Gegenteils Beweiskraft.

30.2. Beweise gegen Mikroverfilmung und EDV-Erfassung, die von der Bank auf der Grundlage der Originaldokumente vorgenommen werden, können vom Kunden nur durch ein Beweisstück gleicher Art oder schriftlich beigebracht werden.

30.3. Der Kunde erkennt an, dass die technischen Verfahren, die von der Bank für Finanzprodukte und -dienstleistungen mit elektronisch in der Bank oder per Electronic Banking abgeschlossenem Vertrag eingesetzt werden, von der Bank vor Gericht verwendet und vorgelegt werden können und ausgehend von den enthaltenen Daten und Angaben Beweiskraft haben für:

- die Identifizierung des Kunden
- die Zustimmung des Kunden zum Inhalt des von ihm unterschriebenen Vertrags
- die Untrennbarkeit von Vertrag und elektronischer Unterschrift des Kunden
- die Integrität des Vertrags

Der Kunde erkennt an, dass diese technischen Verfahren ebenso rechtswirksam sind wie die handschriftliche Unterschrift.

31. BANKAUSKÜNFTE

Bankauskünfte werden gemäß geltender Praxis und unter Wahrung des Bankgeheimnisses erteilt.

32. FREMDVERGABE

32.1. Die Bank kann sich veranlasst sehen, bestimmte Aufgaben, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Unterauftrag an Einheiten der BNP Paribas Gruppe, Dienstleister oder an Drittanbieter (nachfolgend die Dienstleister) zu vergeben, die einer Reglementierung unterliegen können, und ihren Sitz außerhalb von Luxemburg, in oder außerhalb der EU haben können, um in der Lage zu sein, dem Kunden Dienstleistungen von hoher Qualität, die Einhaltung von Bestimmungen und Vorschriften und den Vorteil von technischen Ressourcen von qualifizierten Spezialisten garantieren zu können.

In diesem Rahmen können personenbezogene Daten sowie Bank- und Finanzdaten des Kunden von Einheiten der BNP Paribas Gruppe oder Dienstleistern gesammelt werden.

Jede im Unterauftrag erbrachte Leistung wird in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen in Bezug auf die Vergabe von Unteraufträgen und auf der Basis eines Dienstleistungsvertrags erbracht und von der Bank überwacht.

Wenn die Vergabe eines Unterauftrags die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet, versichert sich die Bank, dass die Dienstleister ausreichende Garantien in Bezug auf die Implementierung von technischen und organisatorischen Maßnahmen vorlegen, mit denen sichergestellt wird, dass die Verarbeitung den anwendbaren Gesetzen zum Datenschutz entspricht.

Die Einheiten der BNP Paribas Gruppe und die Dienstleistern unterliegen der Geheimhaltungspflicht gemäß den für sie geltenden Gesetzen oder durch eine vertragliche Verpflichtung in Form einer Geheimhaltungsvereinbarung.

Im Fall der Vergabe von Funktionen oder Tätigkeiten im Unterauftrag behält die Bank die volle Verantwortung für die Einhaltung aller Pflichten, die ihr gemäß den Aufsichtsvorschriften obliegen.

Die Bank verfügt über solide Sicherheitsmechanismen, die darauf ausgelegt sind, die Sicherheit und die Authentifizierung der Informationsübermittlungswege zu gewährleisten, das Risiko der Datenverfälschung und des unberechtigten Zugriffs zu minimieren, einen Verlust von Informationen zu verhindern und so jederzeit die Vertraulichkeit der Daten zu wahren.

32.2. Insbesondere im Rahmen ihrer geschäftlichen Verpflichtungen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Beachtung von internationalen Finanzsanktions- und Embargolisten, betraut die Bank ihre Muttergesellschaft in Paris (BNP Paribas S.A.) mit der Überwachung von Finanztransaktionen und Überweisungen von Geldern sowie der Verarbeitung von Warnmeldungen auf der Grundlage der offiziellen internationalen Sanktionslisten wie beispielsweise der Listen der Europäischen Union und der OFAC. Bei Transaktionen und Transfers, die eine Warnmeldung ausgelöst haben, d.h., wenn eines der für die Durchführung der Transaktion übermittelten Datenelemente wie z. B. der Name des Begünstigten, der Name des Auftraggebers, die Adresse, das Land oder der Wortlaut der Mitteilung einem Namen entspricht, der auf den internationalen Sanktionslisten erscheint, oder mit diesem starke Ähnlichkeit aufweist, werden die mit dieser Transaktion verbundenen Daten nach der Bearbeitung in dem System der Muttergesellschaft für einen Zeitraum von 6 (sechs) Jahren archiviert. Jeder Kunde, der der Bank einen Zahlungs- oder einen anderen Auftrag erteilt, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass zur Überwachung und Verarbeitung von Warnmeldungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie in Bezug auf die Beachtung von internationalen Sanktions- und Embargolisten, alle Dokumente zur Identifizierung des Kunden einschließlich der Gründungsdokumente sowie die vom Kunden im Zusammenhang mit diesem Auftrag bereit gestellten Dokumente außerhalb von Luxemburg verarbeitet und archiviert werden.

33. BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG ZWISCHEN DER BANK UND DEM KUNDEN

33.1. Sofern in einer besonderen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden nichts anderes bestimmt wurde, können beide Parteien die gegenseitige Geschäftsbeziehung jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.

33.2. Erbringt die Bank Zahlungsdienste für einen Verbraucher, beläuft sich die Kündigungsfrist auf 2 (zwei) Monate.

33.3. Die Bank ist in jedem Fall berechtigt, die Geschäftsverbindung mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Ankündigung zu beenden,

wenn sie feststellt, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage gestellt ist, dass die eingeräumten Sicherheiten nicht ausreichen oder dass die geforderten Sicherheiten nicht eingeräumt worden sind, oder wenn sie feststellt, dass eine Fortführung der Geschäftsbeziehung zu dem Kunden ihre Haftung begründen könnte oder die Geschäfte ihres Kunden gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen. In diesem Fall verlieren alle im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden vereinbarten Fristen ihre Gültigkeit und es gelten die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 19 bis 22.

34. ERFÜLLUNGORT FÜR VERBINDLICHKEITEN

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt der Sitz der Bank als Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden und diejenigen des Kunden gegenüber der Bank.

35. BESCHWERDEN UND MITTEILUNGEN

35.1. Beschwerden und Mitteilungen könnten kostenfrei an folgende Adresse gesendet werden:

BGL BNP PARIBAS Société Anonyme
Quality Management
50, avenue J.F. Kennedy
L-2951 Luxemburg

35.2. Nähere Informationen zum Umgang mit Beschwerden, einschließlich unserer Richtlinien für das Beschwerdemanagement erhalten Sie unter (www.bgl.lu) unter „Allgemeine Infos“, „Ihre Beschwerde“. Die Bank stellt diese Informationen dem Kunden auf Anfrage oder bei Bestätigung einer Kundenbeschwerde zur Verfügung.

35.3. Bei Unstimmigkeiten mit der Bank kann der Kunde eine Beschwerde bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) mit der Anschrift 283 route d'Arion, L-1150 Luxembourg, einreichen.

36. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, unterliegen die Geschäftsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden luxemburgischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Bank sind allein die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig. Die Bank kann den Streitfall jedoch vor jedwedes andere Gericht bringen, das normalerweise im Hinblick auf den Kunden zuständig gewesen wäre, wenn der Gerichtsstand nicht wie vorstehend gewählt worden wäre.